



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Umweltrecht

Fachbereich 430  
Ramona Benz  
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 223

1.  
Firma  
Hermann Peter KG  
Baustoffwerke  
Industriegebiet 3  
79206 Breisach-Niederrimsingen

Telefon: 0761 2187-4315  
Telefax: 0761 2187-774315  
E-Mail: ramona.benz@lkbh.de

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung

## Wasserrechtliche Planfeststellung zur Erweiterung der Kiesgrube der Firma Hermann Peter KG auf den Gemarkungen Niederrimsingen und Gündlingen, Stadt Breisach

Freiburg, den 03.12.2020

Unser Zeichen: 430.1.12 – 692.213, Breisach 29/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.02.2020 ergeht folgende

### I. Änderungsentscheidung:

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.2003 wird wie folgt geändert:

**Der Plan** zur Erweiterung der Kiesabbaufäche in einer Größe von 3,2 ha und bis zu einer Tiefe von 100 m+NHN ( $\cong$  91,45m unter MW = 191,45 m+NHN) auf der Nordseite des Sees der Firma Hermann Peter KG auf den Grundstücken, Flurstück-Nr. 2744 Gemarkung Niederrimsingen und Flurstück-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen, beide Stadt Breisach, **wird festgestellt.**

Der Kiesabbau hat weiterhin unter Berücksichtigung der Planfeststellungsentscheidung vom 20.08.2003 zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt wird.

2. Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Hiervon sind insbesondere umfasst:

- 2.1. Diese Entscheidung ersetzt die forstrechtliche Genehmigung nach § 9 LWaldG für die dauerhafte Waldumwandlung auf der Erweiterungsfläche für den Kiesabbau zwischen dem Vorhabenbereich und der Böschungsoberkante (Flst.-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen und Flst.-Nr. 2744 Gemarkung Niederrimsingen) in einer Größe von insgesamt 2,1777 ha Wald.
  - 2.2. Diese Entscheidung ersetzt die forstrechtliche Genehmigung nach § 11 LWaldG für die befristete Waldumwandlung für die Anlage eines temporären, ca. 55 m langen Weges als Anschluss an den bereits bestehenden Maschinenweg auf der westlichen Seite der Erweiterungsfläche (Flst.-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen) in einer Größe von insgesamt 0,0275 ha Wald.
  - 2.3. Diese Entscheidung ersetzt die Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG i.V.m § 30 Abs. 3 BNatschG für den Eingriff in den Biotopschutzwald in einer Größe von ca. 0,1 ha. Die Ausnahme wurde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen.
  - 2.4. Diese Entscheidung ersetzt die landwirtschaftliche Genehmigung nach § 25 LLG für die Aufforstung der Teilflächen auf den Flst.-Nr. 633 Gemarkung Oberrimsingen und 2441 Gemarkung Gündlingen in einer Größe von insgesamt 2,1783 ha.
  - 2.5. Diese Entscheidung ersetzt die naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 16 der Naturschutzgebiets-Verordnung „Zwölferholz-Haid“ von den in § 4 der NSG-RVO aufgeführten Verboten zum Abtransport von gefälltten Bäumen und Unter- und Oberbodenmaterial über den „Transportweg West“.
  - 2.6. Diese Entscheidung ersetzt die naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 16 der Naturschutzgebiets-Verordnung „Zwölferholz-Haid“ von den in § 4 der NSG-RVO aufgeführten Verboten für die Maßnahmen K1 (Schonwaldartige Pflege eines Waldbestandes zur Förderung von Habitatbäumen und zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit) und K2 (Umbau eines Laubbaum-Bestands in einen Eichenwald/Herstellung von Lebensräumen der Haselmaus) und V 3 (Reptilienzaun).
  - 2.7. Diese Entscheidung ersetzt die Ausnahmen nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG für die erheblichen Eingriffe in besonders geschützte Schilf-Röhrichte (11 Teilflächen) bzw. deren vollständige Zerstörung.
3. Die **sofortige Vollziehung** der Ziffern I.1 und I.2 dieser Entscheidung wird angeordnet.

4. Die Einwendungen des Naturschutzbund Breisach-Westlicher Tuniberg, des Landesnaturschutzverbands, der Bürgerinitiative Niederrimsingen „Rimsingen Lebenswert“ e.V. sowie der beiden privaten Einwender gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen.
5. Für diese Entscheidung wird **eine Gebühr in Höhe von 38.104,00 Euro** festgesetzt, die unter Angabe des Buchungszeichens „**5.5303.200022.2**“ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen ist.

## **II. Genehmigte Planunterlagen**

Diese Entscheidung ergeht unter Zugrundelegung der im Anhang aufgeführten Pläne und Unterlagen. Diese werden ausdrücklich Bestandteil der Entscheidung und bestimmen ihren Umfang, es sei denn, dass diese Entscheidung anderweitige Regelungen trifft.

Diese Entscheidung ergeht unter folgenden

## **III. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen**

### **1. Allgemeines**

Nebenbestimmungen

- 1.1. Der Kiesabbau ist **bis zum 31.12.2023 befristet**.
- 1.2. Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik auszuführen.
- 1.3. Die geplanten Bauzeiten sind vorab mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde abzustimmen. Der Beginn der Abgrabungsarbeiten ist mindestens eine Woche zuvor der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald **schriftlich - gerne auch per E-Mail - anzuzeigen**.
- 1.4. Der Antragsteller hat einen geeigneten Bauleiter sowie einen ökologischen Baubegleiter zu bestellen. Der ökologische Baubegleiter ist der Unteren Naturschutzbehörde umgehend nach Empfang der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung, in jedem Falle aber vor Durchführung der Maßnahmen **schriftlich zu benennen**.

- 1.5. Die Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung sind dem verantwortlichen Bauleiter sowie der ökologischen Baubegleitung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

#### Hinweise

- 1.6. Nach § 75 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) tritt der Plan außer Kraft, sofern nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung mit dem Vorhaben begonnen wird.
- 1.7. Der Wasserrechtsinhaber haftet in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die nachweislich durch den Bau entstehen.

## **2. Gewässerschutz/Bodenschutz und Altlasten**

#### Inhaltsbestimmung

- 2.1. Aufgrund der bevorzugten Gewinnung von tiefen Kiesvorkommen im Gegensatz zu einer lateralen Ausweitung des Sees, stellen die mit den Plänen beantragten Tiefen keine zwingende Begrenzung dar. Es ist daher vorzugsweise die Möglichkeit zu schaffen bis zu einer Tiefe von 100 m ü. NHN Kies zu gewinnen.

#### Nebenbestimmungen

- 2.2. Es ist ein qualifiziertes Bodenmanagement durchzuführen, das eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 beinhaltet.
- 2.3. Die betriebssichere Gestaltung der (Unterwasser-)Abbauböschungen sowie der Böschungen im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen, etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Antragsstellers/Betreibers.
- 2.4. Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind einzuhalten, insbesondere:
- 1) Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaues von Kies und Sand“
  - 2) DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“
  - 3) DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“.
  - 4) DVWK Heft 108/1992 „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen, Baggerseen durch Abgrabung im Grundwasserbereich“

- 2.5. Die genehmigte Abgrabungsfläche ist vor Beginn jeglicher Veränderungen oder Erdbewegungen von einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Die Absteckung und Kennzeichnung des Geländes entsprechend der genehmigten Pläne ist durch Vorlage einer Einmessbescheinigung mit Planskizze, in der die Eckpunkte bezeichnet sind, zu belegen.
- 2.6. Die Eckpunkte und der Verlauf der Abbaugrenzen sind durch 2 m hohe, rot gefärbte Metallrohre ( $\varnothing$  mind. 30 mm) mit einem maximalen Abstand von 50 m in der Natur dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss für die Dauer des Abgrabungsbetriebes erhalten bleiben und darf nicht verändert werden.
- 2.7. Vor Abbaubeginn ist ein Höhenfixpunkt einzurichten. Der Festpunkt darf nicht vom Abbaubetrieb beeinflusst werden und muss in seiner Höhenlage dauerhaft fixiert sein (z.B. Bolzen auf einem Betonsockel). Der Punkt ist mit einer deutlich lesbaren Höhenangabe (m ü. NHN) zu kennzeichnen und muss in der Einmessbescheinigung mit Lage und Höhenangabe enthalten sein.
- 2.8. Mit den Arbeiten zum Kiesabbau **darf erst begonnen** werden, wenn unter Vorlage der Einmessbescheinigung (ausgestellt von einem qualifizierten Ingenieurbüro), die Kennzeichnung der Abgrabungsfläche und der Höhenfixpunkt von der Baukontrolle des Landratsamtes **abgenommen worden ist**.
- 2.9. Zufahrten zur Abbaufäche (Ein- und Ausfahrt) sind mit verschließbaren Toren zu versehen. Außerhalb der Betriebszeiten ist sicherzustellen, dass eine unbefugte Ablagerung von gewässerschädlichen Materialien und Abfällen nicht möglich ist. Die Abbaufäche ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen.
- 2.10. Uferbereiche, die durch die Abbautätigkeit betroffen sind, sind landseitig durch Zäune und wasserseitig durch Bojenketten ständig zu sichern und mit verständlichen Hinweisschildern, welche auf die Lebensgefahr hinweisen (Piktogramm „Lebensgefahr Abbruchkante“), kenntlich zu machen. Dies gilt ebenfalls im Bereich von bestehenden übersteilen Böschungen, durch Baggerungen nachrutschende Böschungen sowie Schwemmfächer der Kieswaschwassereinleitung.
- 2.11. Die mit vorliegender Planung beantragten, neu herzustellenden Uferböschungen sind stand-sicher herzustellen. Im Wasserwechselbereich darf die Neigung des Ufers nicht steiler als 1:5 angelegt werden.

- 2.12. Die Ergebnisse der Seevermessungen sind zusätzlich zur schriftlichen Ausführung in einem für den Import in das Geographische Informationssystem der Unteren Wasserbehörde lesbaren Datenformat vorzulegen, in diesem Fall als .shp-Datei im Koordinatensystem ETRS89 / UTM zone 32N sowie im pdf- und png-Format.
- 2.13. Die Regularien zur Vorlage des Berichts zur Güteentwicklung des Baggersees und des Grundwassers richten sich weiterhin nach der Nebenbestimmung Ziffer 2.2 und 2.3 der Planfeststellungsentscheidung vom 28.11.2014.

Zusätzlich zu der Beprobung der Grundwassermessstellen im Abstrombereich des Sees, ist eine Grundwassermessstelle im Anstrombereich des Sees in das Untersuchungsprogramm aufzunehmen (GWM 0013/20-0).

Außerdem sind zusätzlich die Parameter Chrom (gesamt), Chrom (III), Chrom (VI), Arsen, Blei und Kupfer mit aufzunehmen.

Die Untersuchungsergebnisse sind auch auf Datenträger, die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen im Format LABDÜS2, vorzulegen. Zudem ist der Seewassergütebericht digital und alle Rohdaten im csv oder xls- bzw. xlsx-Format zu übersenden.

- 2.14. Die Parameter, Arsen, Blei, Kupfer, Chrom (gesamt), Chrom (III) und Chrom (VI), sind vierteljährig an den Stellen, TB Gündlingen, GWM 22/019-2, GWM 2063/019-0, Kiessee und GWM 0013/20-0 zu untersuchen. Jede Probenahme ist durch ein Probenahmeprotokoll zu dokumentieren und im Zuge der Beprobungen sind die physikalischen/chemischen Vor-Ort-Parameter pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff, Temperatur und Redoxspannung zu bestimmen. Nach einer Bewertung des ersten Jahres können die Untersuchungen ggf. auf eine jährliche Untersuchung, und somit Einbindung in die bereits bestehenden jährlichen Güteuntersuchungen im Grundwasser und See, reduziert werden.
- 2.15. Bei Entstehen von Hinweisen auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen im Zuge der Beräumung der Deckschichten im Abbaubereich bzw. im Bereich der geplanten Flachwasserzone (z.B. organoleptische Auffälligkeiten wie Bodenverfärbungen, Geruch etc.) sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen. Außerdem ist umgehend die Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Herr Dinkel, Fachbereich 440) zu informieren.

## Hinweise

- 2.16. Bei der Planung zukünftiger Erweiterungsflächen ist ein Konzept zum Umgang mit den Feinsedimenten vorzulegen.
- 2.17. Für die mit vorliegender Entscheidung planfestgestellte Interimserweiterungsfläche von 3,2 ha wird eine Flachwasserzone mit insgesamt 1.940 m<sup>2</sup> angelegt.

Sofern zukünftig keine Baggersee-Erweiterung mehr folgt, ist spätestens 1 Jahr vor Beendigung des Kiesabbaus (derzeit 31.12.2023) ein Rekultivierungskonzept bei der Unteren Wasserbehörde, Fachbereich 430 einzureichen, welches in Bezug auf die Gesamtgröße des Sees entsprechend große Flachwasserzonen vorsieht. Das Konzept ist vorab mit der Unteren Wasserbehörde, Fachbereich 440 abzustimmen.

- 2.18. Das für den Waschprozess verwendete Seewasser enthält Feinsedimente und ist vor der Wiedereinleitung in den See über Absetzbecken zur Sedimentation zu leiten. Spätestens für die anstehende große Erweiterung ist der Unteren Wasserbehörde ein Konzept zur Verwertung oder Entsorgung von geförderten Feinsedimenten vorzulegen.
- 2.19. Im Hinblick auf das zweite Planfeststellungsverfahren der „großen“ Erweiterungsfläche sind die Messpunkthöhen unterschiedlicher Datenquellen der geplanten Grundwassermodellierung zu überprüfen und abzugleichen.
- 2.20. Des Weiteren ist im Hinblick auf das zweite Planfeststellungsverfahren der „großen“ Erweiterungsfläche der Bau von Grundwassermessstellen nordöstlich der beantragten und geplanten Erweiterung sowie südöstlich des Baggersees erforderlich. Die Messstellen sollen gut durchlässige Bereiche der Neuenburg-Formation erschließen (Tiefe rd. 20-30m).
- 2.21. Bei Durchführung einer Bohrung zur Erkundung der Mächtigkeit des Quartärs im Bereich der Erweiterung, wird empfohlen diese als zusätzliche Grundwassermessstelle auszubauen und im Bereich der Breisgau-Formation zu verfiltern.
- 2.22. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich der nach § 29 Abs. 1 WG geltende 10 m breite Gewässerrandstreifen mit den damit verbundenen Einschränkungen, Ge- und Verboten durch die beantragte neue Uferlinie auch entsprechend verschieben wird.

### 3. Naturschutz

#### Inhaltsbestimmung

- 3.1. Die Reinigung der Nistkästen der Vermeidungsmaßnahme V 8 (Ausbringung von künstlichen Nisthilfen) ist – entgegen der vorgeschlagenen 10 Jahre – über den Eingriffszeitraum von mindestens 25 Jahren sicherzustellen.

Es sind entgegen den vorgeschlagenen 4 Nistkästen für den Star mindestens 12 Höhlenbrutkästen auszubringen.

Entgegen den vorgeschlagenen 2 Nistkästen für den Feldsperling sind mindestens 4 Höhlenbrutkästen auszubringen.

- 3.2. Zur Schaffung des ca. 55 m langen Anschlussstück an den bestehenden Maschinenweg auf der Westseite der Erweiterungsfläche muss der Wald gerodet werden. Dieser Weganschluss ist unmittelbar nach Beendigung der Abfuhr des Holzes sowie des Wald- und Abraumbodens (im Winter 2021/22) wieder zurückzubauen und nicht – wie in den Unterlagen aufgeführt – erst nach Beendigung des Kiesabbaus.

Die Rückbauarbeiten haben außerhalb der Vegetationsperiode zu erfolgen.

Die Anpflanzung hat mit standortstypischen, heimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen, eine Pflanzliste ist mit den zuständigen Behörden (Höhere und Untere Naturschutzbehörde sowie Forstbehörde) frühzeitig abzustimmen.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Vegetation (u.a. mit Vorkommen des Blausterns) durch Befahren, Lagerung oder Bautätigkeiten muss unterbleiben.

#### Nebenbestimmungen

- 3.3. Sämtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen sind gemäß den Ziffern 6.1 und 6.2 des Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) sowie den Ziffern 7.1 und 7.2 der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie, jeweils von der Fa. Spang, Fischer, Natzschka GmbH (Stand: Februar 2020) erstellt, durchzuführen. Die Regelungen bzw. Ergebnisse/Maßnahmenvorschläge des LBP sowie der Artenschutz-Verträglichkeitsstudie werden zum Bestandteil der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen.
- 3.4. Um zu gewährleisten, dass sämtliche Maßnahmen u.a. auch sich wiederholende Maßnahmen (z.B. Pflegemaßnahmen, Mäharbeiten) sowie externe Ausgleichsmaßnahmen dauer-



haft gesichert sind, ist **ein öffentlich-rechtlicher Vertrag** über sämtliche externen Ausgleichsflächen zwischen der Fa. Hermann Peter KG, dem Land Baden-Württemberg (vertreten durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) sowie der Stadt Breisach als Grundstückseigentümer zu schließen. **Die vorliegende Planfeststellungsentscheidung wird erst ab Unterzeichnung aller Beteiligten in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wirksam.**

- 3.5. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 90.000,00 € festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist **vor Baufrei-gabe bzw. vor Baubeginn** auf eines der Konten des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald einzuzahlen oder als selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu hinterlegen.
- 3.6. Für Gehölzpflanzungen und Einsaaten sind gebietsheimische Arten bzw. gebietsheimisches Saatgut aus dem Herkunftsgebiet Oberrheingraben zu verwenden. In den Ausgleichsflächen auftretende Neophyten sind frühzeitig und nachhaltig zurückzudrängen.
- 3.7. Die fachgerechte Durchführung der Vermeidungs-/Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist sicherzustellen. Hierzu sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen während der Bauphase durch eine fachlich geeignete **ökologische Baubegleitung** bzw. **Umweltbaubegleitung (UBB)** anzuleiten und zu beaufsichtigen. Die UBB wird vom Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bestellt und ist vor Erteilung der Planfeststellung **schriftlich zu benennen**.
- 3.8. Die UBB hat festzustellen bzw. dafür zu sorgen, dass die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zeitlich und inhaltlich gemäß den Ausführungen des LBP bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeführt, die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden. Etwaige Änderungen im Ausgleichskonzept sind frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei gravierenden Abweichungen sind die Bauarbeiten einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit den Behörden abzustimmen.
- 3.9. Für die Umsetzung der geplanten speziellen Artenschutzmaßnahmen, z.B. das Fangen, Vergrämen, Umsiedeln der „Haselmäuse“ und „Mauereidechsen“ ist eine fachlich qualifizierte Person hinzuzuziehen. Die UBB kann diese Maßnahmen selbst durchführen, sofern sie eine solche Qualifikation vorweisen kann. Die Durchführung ist zu dokumentieren.
- 3.10. Die UBB hat bei der Umsetzung der speziellen Artenschutzmaßnahmen jeweils nach Abschluss einzelner „Meilensteine“ (z.B. Herstellung Ersatzhabitat, Umsiedlung etc.) ein Protokoll mit fotografischer Dokumentation der Maßnahmendurchführung zu erstellen und sowohl der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als auch

der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg unaufgefordert und zeitnah nach Abschluss dieser „Meilensteine“ zuzusenden.

- 3.11. Über die Umsetzung / Herstellung aller weiteren naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Form eines Abschlussberichts mit Fotomaterial zu unterrichten. Die Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.12. **Beginn und Ende** der Maßnahmen im Naturschutzgebiet sind der Höheren Naturschutzbehörde **anzuzeigen**.
- 3.13. Innerhalb des Naturschutzgebietes „Zwölferholz-Haid“ ist der Eingriff durch die Maßnahmen sowie deren Umsetzung so gering wie möglich zu halten und daher besonders schonend für angrenzende Flächen vorzugehen. Eine direkte Beeinträchtigung dieser angrenzenden Flächen darf nicht erfolgen.
- 3.14. Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen K 4 und K 5 (Entwicklung Lebensraum Mauereidechse auf den Uferböschungen auf der West- bzw. Ostfläche der Erweiterung) ist zwingend der LUBW Leitfaden („Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg“) einzuhalten.
- 3.15. Für die Vermeidungsmaßnahme V 4 (Umsiedlung und Vergrämung von Mauereidechsen) sind die Zeiträume **Ende März bis Mitte April bzw. Mitte August bis Mitte September** in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen des jeweiligen Jahres zwingend einzuhalten.
- 3.16. Bei der Kompensationsmaßnahme K 1 (Schonwaldartige Pflege eines Waldbestandes zur Förderung von Habitatbäumen und zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit) muss ein angemessener Anteil an stehendem und liegendem Totholz im Bestand dauerhaft verbleiben. Dies ist im Vorfeld mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.17. Die lichtbedürftigen Jungeichen, welche im Rahmen der Kompensationsmaßnahme K 1 (Schonwaldartige Pflege eines Waldbestandes zur Förderung von Habitatbäumen und zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit) freigestellt oder gepflanzt werden, müssen mindestens 25 Jahre gefördert werden. Eine Pflege darüber hinaus ist wünschenswert.
- 3.18. Bei der Vermeidungsmaßnahme V 7 (Verbringen von Biotophölzern für Fledermausquartiere) ist darauf zu achten, dass die Stamm- und Astabschnitte eine Mindestlänge von 2 bis 3 m haben, mit ausreichend Abstand ober- und unterhalb der Höhlen/Quartiermöglichkeiten abgesägt werden und möglichst in vergleichbarer Höhe und Exposition im neuen Waldbestand angebracht werden. Die Arbeiten sind durch eine fledermauskundliche Person zu begleiten. Bei fachlicher Eignung kann dies auch durch die Umweltbaubegleitung erfolgen.

- 3.19. Bei der Ausführung der Maßnahmen ist auf die Brut- und Setzzeit sowie auf die Paarungs- und Aufzuchtzeit der Wildkatze besondere Rücksicht zu nehmen. Während der Aufzuchtzeit der Wildkatze **zwischen Mai und August** dürfen keine Holzpolder (Holzstapel) beseitigt oder diese anderweitig mit Pestiziden oder ähnlichem behandelt werden.
- 3.20. Sofern die An- bzw. Abfahrten für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 über den Forstweg durch das Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ erfolgen, ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung der angrenzenden Vegetationsbestände durch Befahren, Lagerung von Material oder Maschinen oder dergleichen erfolgt. Die Fahrten dürfen nur zu Tageszeiten erfolgen und sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, zum Schutz der dort vorkommenden Tierarten und deren Lebensstätten. Dies gilt insbesondere auch für die Benutzung des Maschinenweges innerhalb des Naturschutzgebiets zum Abtransport des Abraums. **Die Nutzung dieses Maschinenweges darf nur von Anfang Oktober bis Ende Februar in den Jahren 2020/21 und 2021/22 erfolgen.**
- 3.21. Ein Ausbau/Ertüchtigung des zu nutzenden Maschinenweges im Rahmen des Abtransports von Abraummaterial z.B. durch Aufbringen einer Kiesschicht darf nicht erfolgen. Das Erfordernis einer Instandsetzung nach Durchführung der Arbeiten ist mit der Naturschutz- und Forstbehörde abzustimmen. Aus fachlicher Sicht sollte eine Instandsetzung unterbleiben. Die Vegetations- und Waldbestände im unmittelbaren Umfeld dürfen durch Befahrung, Lagerung, Staub, Bodenverdichtung o.ä. nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund hat der Abtransport nur in „Einbahnstraße“ zu erfolgen. Überholen/Ausweichbereiche sind im Waldgebiet nicht vorhanden und dürfen nicht neu angelegt werden.
- 3.22. Die durch die Schaffung des Anschlussstückes für den „Transportweg West“ anfallenden Baumstämme sind aus dem Gebiet unverzüglich abzutransportieren. Die Anlage von Holzpolder oder temporärer Holzlagerung im Gebiet darf nicht erfolgen, da ansonsten ggf. die Wildkatze angelockt wird und Unterschlupf sucht.
- 3.23. Ein Gehölzrückschnitt o.ä. entlang des Waldweges für den „Transportweg West“ und „Transportweg Ost“ ist lediglich auf Rückschnitt einzelner Äste und auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zur Schaffung des Lichtraumprofils zu beschränken. Der Gehölzrückschnitt darf nur **außerhalb der Vegetationsperiode** erfolgen.
- 3.24. Auch ist die geplante Waldrandgestaltung auf ca. 30 m innerhalb des Naturschutzgebiets unmittelbar anschließend an die zukünftige Böschungsoberkante ist mit den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden frühzeitig abzustimmen. Dabei wird festgelegt, ob und welche Baum- und Strauchunterpflanzungen und ggf. weitere Gestaltungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger erforderlich werden, um die Stabilität und Sturmanfälligkeit des Waldbestandes sowie die naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldrandes wiederherzustellen.

### 3.25. **Monitoring**

Im Sinne einer Funktions- bzw. Wirkungskontrolle ist vom Vorhabenträger innerhalb eines angemessenen Zeitraums festzustellen, ob die angestrebten Kompensations- und Vermeidungsziele für die geschützten und gefährdeten Arten und Biotope erreicht werden können (CEF-Maßnahmen -> Funktionskontrolle nach 3 Jahren; Waldumbau- und Aufforstungsmaßnahmen -> Funktionskontrolle nach 10 Jahren). Wird eine andere Entwicklung als in der Planung angestrebt festgestellt, ist eine Nachbesserung der Maßnahmen erforderlich (Risikomanagement). Über die durchgeführten Wirkungs- bzw. Funktionskontrollen (Monitoring) **ist der Naturschutzbehörde ein Bericht vorzulegen**. Das Monitoring ist mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen.

3.26. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und Vorlage des Abschlussberichts ist eine Besichtigung und Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen unter Beteiligung der Naturschutzbehörden durchzuführen.

### 3.27. **Digitales Kompensationsflächenkataster**

Sämtliche im LBP genannten Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Die notwendigen Angaben sind der Unteren Wasserbehörde unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke bis zum **31. Dezember 2021** elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist der nachfolgende Link zu verwenden (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>). Die Geodaten sind hierbei in Arc-View Shapefile –Format zu liefern und möglichst kompatibel mit dem Eingriffs-/Ausgleichskataster der LUBW, Version 2.00 zu gestalten.

### Hinweise

3.28. Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen K1 (Schonwaldartige Pflege eines Waldbestandes zur Förderung von Habitatbäumen und zur Sicherung der Eichen-Nachhaltigkeit) und K2 (Umbau eines Laubbaum-Bestands in einen Eichenwald/Herstellung von Lebensräumen der Haselmaus) wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der Naturschutzgebiets-Verordnung „Zwölferholz-Haid“, insbesondere § 7, eingehalten werden müssen.

Die Maßnahmen sollten in enger Zusammenarbeit mit dem Flächeneigentümer, der zuständigen Forstbehörden und Naturschutzbehörden erfolgen.

#### 4. Fischerei

Hinweis

- 4.1. Es wird darauf hingewiesen, dass der See nach Umsetzung der Erweiterung eine Fläche von > 50 ha aufweisen wird und damit zukünftig die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllen muss.

#### 5. Forst/Genehmigung Waldumwandlung

Nebenbestimmungen

- 5.1. Die Zustimmung zur Waldumwandlung erlischt, wenn mit dem Vorhaben **nicht bis zum 01.11.2023 begonnen** wurde. Auf Antrag ist Fristverlängerung möglich.
- 5.2. Als forstlichen Ausgleich für die dauerhafte Waldumwandlung sind nachfolgende Maßnahmen vorzusehen:
  - Ersatzaufforstung auf einer Fläche von ca. 2,18 ha. Die Flurstücke Flst-Nr. 633 Gemarkung Oberrimsingen und Flst-Nr. 2441 Gemarkung Gündlingen sollen in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde mit Traubeneiche und Hainbuche sowie Flaumeiche und Elsbeere angepflanzt werden und langfristig zu einem naturnahen Hainbuchen Traubeneichenwald entwickelt werden. Im Randbereich zum Offenland ist die Ausformung eines Waldrands durch Anbau von standortsgerechten Sträuchern vorzusehen.
  - Ein ca. 0,8 ha großer Roteichenbestands ist in einen Hainbuchen-Traubeneichenwald umzubauen.
- 5.3. Die Maßnahmen sind **bis spätestens 3 Jahre nach Beginn** des Vorhabens in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durchzuführen.
- 5.4. Ein Nachweis der erfolgreichen Durchführung der Maßnahmen (Abnahme gesicherte Kultur) ist **bis spätestens 2024** über die Untere Forstbehörde **vorzulegen**.
- 5.5. Die für den Transportweg nach 1.2 befristet umgewandelte Fläche ist **bis spätestens 01.03.2025** ordnungsgemäß **zu rekultivieren** und in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wieder zu bewalden.

## Hinweis

- 5.6. Die Höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor

## 6. Landwirtschaft/Genehmigung Aufforstungsflächen

### Inhaltsbestimmung

- 6.1. Der beigefügte Lageplan in den Antragsunterlagen für die Aufforstung der Teilflächen ist hinsichtlich der Größe und Lage der Aufforstungsflächen verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

### Nebenbestimmung

- 6.2. Es sind nur folgende Baum-Arten für die Anpflanzung der Aufforstungsflächen zulässig: Traubeneichen, Hainbuchen, Feldahorn, Flaumeichen und Elsbeeren, in den Waldrandbereichen auch Wildapfel. Die Anpflanzung hat in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster zu erfolgen.
- 6.3. Die Ersatzaufforstung ist **bis spätestens 3 Jahre nach Erteilung der Planfeststellung** durchzuführen. Die Genehmigung für die Ersatzaufforstung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht zumindest im Wesentlichen Gebrauch von ihr gemacht worden ist. Sie kann vor Fristablauf auf Antrag einmalig um bis zu drei Jahren schriftlich verlängert werden.

### Hinweise

- 6.4. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht unberührt.

Hinweis auf §§ 15 und 19 Nachbarrechtsgesetz:

- Mit Waldungen ist ein Abstand von 8 m von der Grenze, in erklärten Waldlagen ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- Der vom Baumwuchs freizuhaltende Streifen kann bis auf 2 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 4 m Höhe und bis auf 1 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 1,80 m Höhe bepflanzt werden.
- Gegenüber Wald ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

- 6.5. Weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## 7. Denkmalschutz

### Nebenbestimmungen

- 7.1. Alle Planungen und Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, sind **frühzeitig** mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege, Herr El-Kassem (Tel-Nr. 0761/208-3570) abzustimmen.
- 7.2. **Im Vorfeld** der geplanten Maßnahmen sind auf der beantragten Erweiterungsfläche auf Flst-Nr. 3093, Gemarkung Gündlingen archäologische Voruntersuchungen (Bagger-Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart durchzuführen.
- 7.3. Die anfallenden Kosten für die Sondierungen sind vom Antragsteller zu tragen.

### Hinweise

- 7.4. Zweck der archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es ggf. nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert der Kulturdenkmale als kulturhistorische Quellen für künftige Generationen zu erhalten. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.
- 7.5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und zumindest mit kurzfristigen Leerlaufzeiten im Bauablauf zu rechnen ist.
- 7.6. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Denkmalschutzbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu informieren. Auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen.
- 7.7. Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten sind, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind.
- 7.8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

## **8. Gewerbeaufsicht**

Hinweis

- 8.1. Es wird empfohlen historische Erkundungsbohrungen auf der Erweiterungsfläche durchzuführen, um gegebenenfalls vorhandene Bombenblindgänger und/oder Fundmunition auszuschließen.

## **9. RP Freiburg, Referat 53.3 (Integriertes Rheinprogramm)**

Hinweis

- 9.1. Das Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass alle Schäden an den baulichen Anlagen und jede Art von Betriebs- bzw. Produktionsausfall, die in Verbindung mit dem Bau und dem Betrieb des Rückhalteraumes Kulturwehres Breisach auftreten, nicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden können, soweit diese darauf beruhen, dass der angegebene Grundwasserhöchststand nicht angemessen berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für sonstige Schäden, soweit die Auswirkungen des Baus und Betriebs des Rückhalteraumes im Rahmen des planfestgestellten Baus und Betriebs nicht hinreichend berücksichtigt wurden.
- 9.2. Es wird empfohlen im weiteren Verfahren den Maximalwert von 193,05 m + NN für den zu erwartenden Grundwasserhöchststand anzugeben.

## **10. RP Freiburg, Abteilung 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - LGRB)**

Hinweise

Geotechnik

- 10.1. Hinsichtlich der betriebssicheren Gestaltung der Abbauböschungen wird auf das bestehende Regelwerk DVWK Heft 108/1992: „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen, Baggerseen durch Abgrabung im Grundwasserbereich“ sowie MEYER, H. & FRITZ, L. (2001): „Unterwasserböschungen aus Sicht der Bodenmechanik“; Z. angewandt. Geol., 47 (2001) und RICHWIEN, A. (2005): „Untersuchungen zur Standsicherheit von Unterwasserböschungen aus nichtbindigen Bodenarten“; Schriftenreihe Geotechnik und Markscheidewesen, TU Clausthal verwiesen.



- 10.2. Bei einer geplanten Rekultivierung geht das LGRB davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht wurden oder werden.

#### Allgemein

- 10.3. Es wird darauf hingewiesen, dass keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt ist und dass die in Gutachten getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.
- 10.4. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.
- 10.5. Ebenfalls wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, hingewiesen.

### **IV. Begründung**

#### **1) Sachverhalt**

Die Firma Hermann Peter KG betreibt seit mehreren Jahrzehnten auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach eine Kiesgrube im Nassabbau mit angeschlossener Kieaufbereitung und Kiesveredelung. Der Kiesabbau am dortigen Standort erfolgt auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.08.2003. Mit Entscheidung vom 28.11.2014 wurde zudem eine Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses erlassen, welche den Abbau einer ca. 3,4 ha großen Erweiterungsfläche als Interimsfläche im Nordostbereich des bestehenden Sees zuließ. Der zunächst bis 31.12.2018 befristete Planfeststellungsbeschluss für den Nassabbau von Kies inkl. der Änderungsentscheidung wurde mit Entscheidung vom 30.01.2020 bis 31.12.2021 verlängert.

Inzwischen haben aktuelle Massenberechnungen ergeben, dass gewinnbare Vorräte nur noch bis max. zum Jahresende 2020 vorhanden sind. Damit es nicht zu einem Betriebsstillstand kommt, beantragte die Fa. Hermann Peter KG mit Schreiben vom 11.02.2020 eine weitere Interimserweiterungsfläche mit einer Größe von insgesamt 3,2 ha und bis zu einer Tiefe von 100 m+NHN ( $\pm 91,45$  m unter MW = 191,45 m+NHN) auf der Nordseite des Sees. Die reine Erweiterungsfläche für den Rohstoffabbau umfasst hierbei 1,9 ha mit einem nutzbaren Abbauvolumen von ca. 1,12 Mio m<sup>3</sup> Kies, welches für knapp 3 Jahre reichen wird. Es wird daher ebenfalls eine Verlängerung der Abbaufrist im Bestandssee bis zum 31.12.2023 beantragt.

Zur längerfristigen Aufrechterhaltung des Betriebes bereitet die Fa. Hermann Peter KG derzeit ein Konzept für ein 2. Planfeststellungsverfahren vor, welches einen Abbauperiodenraum von 12 Jahren vorsieht.

Zuletzt wurde der Antrag am 08.10.2020 durch die überarbeiteten Antragsunterlagen zu den Anträgen für die Genehmigung der dauerhaften und temporären Waldumwandlung, der Genehmigung zur Ersatzaufforstung und für eine Befreiung von den Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung „Zwölferholz-Haid“ für den Transportweg „West“ ergänzt. Am 01.12.2020 wurde zudem der Entwurf, zu dem von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten, öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für in Ordnung befunden. Der Vertrag wird vermutlich zeitnah von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Am 13.11.2020 wurde die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

## **2) Rechtsgrundlagen**

### **Zu Ziffer I. Nr. 1 (wasserrechtliche Planfeststellung)**

Bei der beantragten Erweiterung des Kiessees um 3,2 ha handelt es sich um eine Planänderung vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens, für die es eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf (§ 76 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

Von einem neuen Planfeststellungsverfahren konnte im vorliegenden Fall nicht abgesehen werden, da das Vorhaben nicht von unwesentlicher Bedeutung ist (§ 76 Abs. 2 LVwVfG). Aus diesem Grund konnte auch kein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 LVwVfG durchgeführt werden.

Das Planfeststellungsverfahren für die Gewässerausbaumaßnahme wurde gemäß den Vorschriften der §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchgeführt.

### **Zu Ziffer I Nr. 2.1, 2.2 und 2.3 (Waldumwandlung)**

Mit der beantragten Erweiterung erfolgt ein Eingriff in Waldflächen im Umfang von 2,1 ha auf den Grundstücken Flst.-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen und Flst.-Nr. 2744 Gemarkung Niederrimsingen. Hierfür ist nach § 9 LWaldG eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

Die Flächen gehören der Stadt Breisach. Die erforderliche Zustimmung zur Waldumwandlung nach § 9 LWaldG i. V. m. § 64 Abs. 2 LWaldG für eine ca. 2,1 ha große Waldfläche wurde von der Körperschaftsforstdirektion erteilt.

Ebenfalls ist eine forstliche Genehmigung nach § 11 LWaldG für die befristete Waldumwandlung zur Anlage eines temporären, ca. 55 m langen Weges als Anschluss an den bereits bestehenden Maschinenweg auf der westlichen Seite der Erweiterungsfläche (Flst-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen) in einer Größe von insgesamt 0,0275 ha Wald erforderlich.

Für den Eingriff in den Biotopschutzwald in einer Größe von ca. 0,1 ha ist eine Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG i.V.m § 30 Abs. 3 BNatschG durch die Höhere Forstbehörde sowie das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

#### **Zu Ziffer I Nr. 2.4 (Ersatzaufforstung)**

Für die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Aufforstung der Teilflächen auf den Flst-Nr. 633 Gemarkung Oberrimsingen und 2441 Gemarkung Gündlingen in einer Größe von insgesamt 2,1783 ha ist eine landwirtschaftliche Genehmigung nach § 25 LLG erforderlich.

#### **Zu Ziffer I Nr. 2.5 + 2.6 (Befreiungen von der Naturschutzgebietsverordnung)**

Für den Abtransport von Abraum über den „Transportweg West“ sowie für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen K 1, K 2 und V 3 ist eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 16 der Naturschutzgebietes-Verordnung „Zwölferholz-Haid“ von den in § 4 der NSG-RVO aufgeführten Verboten erforderlich.

#### **Zu Ziffer I Nr. 2.7 (Ausnahme für Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop)**

Für den Eingriff bzw. die Zerstörung des besonders geschützten Schilf-Röhricht-Biotops ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.

#### **Zu Ziffer I Nr. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

### **3) Verfahren**

#### **a) Zuständigkeit**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist nach §§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 S. 1 Wassergesetz (WG), § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 LVwVfG, d. h. die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen wird im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Mit der statuierten formellen Konzentrationswirkung findet eine umfassende Zuständigkeitsverlagerung auf die Planfeststellungsbehörde statt, das Verfahren weiterer sonst notwendiger Entscheidungen anderer Behörden und deren Zuständigkeit entfallen. Es gelten nur die verfahrensrechtlichen Regelungen des Planfeststellungsverfahrens, nicht auch die Verfahrensbestimmungen der infolge der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzenden anderen Entscheidungen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei das materielle Recht der ersetzten Entscheidung im selben Umfang anzuwenden.

#### **b) Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände**

Das Planfeststellungsverfahren wurde gemäß § 70 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG, durchgeführt. Es wurden insbesondere folgende Fachbehörden sowie die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt:

- Landratsamt, Fachbereich 440 - Wasser und Boden
- Landratsamt, Fachbereich 450 - Gewerbeaufsicht
- Landratsamt, Fachbereich 420 - Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt, Fachbereich 320 - Gesundheitsschutz
- Landratsamt, Fachbereich 510 - Forst
- Landratsamt, Fachbereich 580 - Landwirtschaft
- Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52 Höhere Wasserbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 Höhere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 Körperschaftsforstdirektion
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- Stadt Breisach
- Arbeitsgemeinschaft Naturfreunde Baden-Württemberg e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) e.V.
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg (NABU) e.V.
- Naturschutzbund (NABU) Breisach - westlicher Tuniberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.

- Schwäbischer Albverein e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Deutscher Alpenverein (DAV), LV Baden-Württemberg e.V.

### **c) Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Plans**

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 73 Abs. 3 LVwVfG erfolgte am 26.03.2020 im Stadtanzeiger der Stadt Breisach. Die Auslegung des Plans erfolgte vom 30.03.2020 bis einschließlich 15.05.2020 im Bürgermeisteramt der Stadt Breisach sowie durch Einstellung auf die Homepage der Stadt Breisach. Die zu diesem Zeitpunkt gültige Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) wurde dabei eingehalten. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 29.05.2020 erhoben werden können sowie später eingegangene Einwendungen ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. In der Bekanntmachung waren ferner diejenigen Stellen konkret bezeichnet, bei denen die Einwendungen erhoben werden konnten.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wurden zwei private Einwendungen sowie Einwendungen der Bürgerinitiative Niederrimsingen „Rimsingen Lebenswert“ e.V. form- und fristgerecht geltend gemacht. Eine Einwendung wurde nach Ablauf der Einwendungsfrist eingereicht und konnte daher im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

### **d) Erörterungstermin**

Der gemäß § 73 Abs. 6 LVwVfG vorgeschriebene Erörterungstermin fand am 17.07.2020 in der Breisgauhalle, Breisgaustraße 6 in 79206 Breisach statt. Die zu diesem Zeitpunkt gültige Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) wurde eingehalten. Die öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte am 09.07.2020 im Stadtanzeiger der Stadt Breisach. Die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben sowie die Personen, die im Beteiligungsverfahren Einwendungen vorgebracht haben, wurden mit Schreiben vom 02.07.2020 zu dem Erörterungstermin eingeladen.

Im Rahmen dieses Erörterungstermins wurde durch die zuständige Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabenträger, die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Stadt Breisach, des Landesnaturschutzverbandes und des Naturschutzbundes „Breisach – westlicher Tuniberg“, der Bürgerinitiative Niederrimsingen „Rimsingen Lebenswert“ e.V. sowie die eingegangenen privaten Einwendungen erörtert.

Der Inhalt und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind im Protokoll zum Erörterungstermin vom 10.08.2020 festgehalten. Auf das Protokoll wird an dieser Stelle verwiesen.

#### **e) Verzicht auf eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung**

In dem Erörterungstermin am 17.07.2020 wurden Nachforderungen und Korrekturen von der Unteren Landwirtschaftsbehörde und der Unteren und Höheren Forstbehörde zu den Ersatzaufforstungen und dem Antrag auf Waldumwandlung gefordert. Diese wurden mit Schreiben vom 07.09.2020 nachgereicht. Ebenfalls wurden bereits in den Stellungnahmen und nochmal im Erörterungstermin von der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde, dem Fachdienst der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Forstbehörde Nachforderungen zur Beschreibung des Abbaus, Korrekturen zur beantragten Fläche, Korrekturen an den geplanten Neigungen der Uferböschungen und zu den Transportwegen zum Abtransport des Bodenmaterials und des Abraums gefordert. Die geforderten Unterlagen wurden am 08.10.2020 – im Nachgang zu einem stattgefundenen Vororttermin am 17.08.2020 – nachgereicht.

Die vorgenommenen Planänderungen / -ergänzungen wurden den betroffenen Trägern öffentlicher Belange entsprechend § 73 Abs. 8 LVwVfG mitgeteilt und mit denselben abgestimmt. Ebenfalls wurden die Ergänzungen zu den Transportwegen dem Landesnaturschutzverband, dem Naturschutzbund „Breisach – westlicher Tuniberg“ und der Bürgerinitiative Niederrimsingen „Rimsingen Lebenswert“ e.V zugesickt und es wurde eine Frist zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme von 4 Wochen eingeräumt.

Entscheidend dafür, ob ergänzende oder überarbeitete Antragsunterlagen nachträglich auszulegen sind und eine nachträgliche Beteiligung erforderlich wird, sind die Vorgaben in § 73 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 LVwVfG. Demnach ist der Plan – bestehend aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen – auszulegen. Auslegungsbedürftig sind somit nicht alle Unterlagen, die für die umfassende Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens erforderlich sind, sondern nur solche, die aus der Sicht potenziell Betroffener erforderlich sind, um Ihnen das Interesse Einwendungen zu erheben, bewusst zu machen. Dies muss jeweils für den Einzelfall beurteilt werden. Im vorliegenden Fall sind die Ergänzungen und tatsächlichen Änderungen der Planung für andere potenziell Betroffene – außer den bereits Angehörten – offensichtlich nicht erforderlich, um ihre Betroffenheit geltend machen zu können. Es handelt sich bei den Änderungen um Ergänzungen der genauen Vorgehensweise beim Abbau und um Korrekturen von Abstimmungen mit den Fachbehörden. Aus § 73 Abs. 8 VwVfG ergibt sich somit keine Notwendigkeit aufgrund der ergänzten und geänderten Antragsunterlagen eine erneute Auslegung oder Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen der Ermessensausübung wurde daher entschieden auf eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten.

#### **4) Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 70 Abs. 2 WHG muss das Vorhaben den Anforderungen des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechen. Nach § 7 Abs. 1 UVP i.V.m. Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVP ist das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Maßnahmen zur Baggerung

in Seen zur Gewinnung von Mineralien auch für deren Änderungen bzw. Erweiterungen in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen.

Die Vorprüfung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht dann die UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 3 UVPG).

Da der Vorhabenträger mit Schreiben vom 11.02.2020 auch einen Bericht des Ingenieurbüros „Spang.Fischer.Natzschka“ über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht hat und dies als zweckmäßig erachtet wird, entfällt im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG und es besteht die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bilden der Bericht über die Umweltverträglichkeit, der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie das Ergebnis der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung des Büros Spang.Fischer.Natzschka vom 10.02.2020 inkl. der Ergänzungen vom 08.10.2020.

Nach § 24 Abs. 1 UVPG wurde auf Grundlage des vorliegenden Umweltverträglichkeitsberichts und der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erstellt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden dann auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung bewertet und diese Bewertung wurde im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Entscheidung berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Die Öffentlichkeit wurde über die einzelnen Verfahrensschritte und über die Inhalte des Antrages und der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 19 i.V.m. § 20 UVPG durch Einstellung im zentralen Onlineportal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) unterrichtet. Der Planfeststellungsbeschluss wird ebenfalls online gestellt.

Laut Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde vom 14.07.2020 ist zusätzlich auch für die beantragten Ersatzaufforstungen, da sie größer als 2 ha sind, nach Anlage 1 zum UVPG Ziffer 17.1.3 Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Da so eine Vorprüfung in den Antragsunterlagen aus Februar 2020 nicht mit enthalten war wurde dies am 07.09.2020 vom Vorhabenträger nachgereicht. Die überschlägige Prüfung nach den in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass davon auszugehen ist, dass durch die beantragte Ersatzaufforstung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ersatzaufforstungen nicht erforderlich. Dieser UVP-Verzicht wurde am 29.10.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald gem. § 5 Abs. 2 UVPG bereits öffentlich bekannt gegeben.

Untersuchungsgebiet:

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem potenziellen Wirkungsraum des geplanten Vorhabens und ist ca. 175 ha groß. Es umfasst den Baggersee Niederrimsingen und reicht im Südwesten bis an die parallel zum See verlaufende Straße, im Südosten umfasst es Teile der an die Straße grenzenden Ackerflächen. Westlich des Baggersees beschränkt sich das Untersuchungsgebiet auf Teile der zum Kieswerk gehörenden Lagerflächen, im Nordwesten umfasst es die ehemalige Stellplatzfläche im Bereich „Herbstacker“ sowie einen Streifen des an den Waldrand grenzenden Ackers. Nördlich des Baggersees liegen Teile des großflächigen Waldgebiets „Dornshau“ im Untersuchungsgebiet, das mit Ausnahme eines an den Baggersee angrenzenden, bis zu 50 m breiten Waldstreifens, Teil des Naturschutzgebiets „Zwölferholz-Haid“ ist. Östlich des Sees reicht das Untersuchungsgebiet ins Offenland bis an einen parallel zum Waldrand verlaufenden Feldweg und knickt dann im Südosten in westliche Richtung ab.

Innerhalb dieses Untersuchungsgebiets wurden auch die faunistischen und vegetationskundlichen Bestandserfassungen durchgeführt. Diese sind in einem separaten Bericht dargestellt und den Antragsunterlagen beigefügt. Neben der Auswertung vorhandener Grundlagendaten wurden vor Ort u.a. Daten zum Grund- und Oberflächenwasser, zur Vegetation, zur Flora, zur Fauna (insbesondere Fledermäuse, Wildkatze, Haselmaus, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Heuschrecken, Käferarten und Libellen), zum Landschaftsbild und zur Erholungsnutzung erhoben.

Ist-Zustand:

Der Baggersee ist ein naturfernes, anthropogenes Stillgewässer mit artenarmer, größtenteils schwach entwickelter Wasservegetation. Der See hat, bis auf leicht erhöhte Nitrat-Konzentrationen, eine hervorragende Wasserqualität. Im Frühjahr und Herbst finden im Baggersee Vollzirkulationen des Wasserkörpers statt. Die beantragte Erweiterungsfläche besteht derzeit hauptsächlich aus großflächig gewachsenen und hinsichtlich ihrer Funktion hochwertige Böden sowie aus Waldfläche. Es handelt sich vor allem um Hainbuchen-Traubeneichen-Wald und Eichen-Sekundärwald. Kennzeichnend für die Wälder in der Umgebung des Baggersees sind die Vorkommen des regional seltenen Blausterns. Die Wälder sowie die angrenzende Wasserfläche des Baggersees dienen als Lebensraum und Jagdgebiet verschiedener Tierarten. Direkt angrenzend an die beantragte Erweiterung befindet sich das Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen:

#### a) Schutzgut Boden

Im Zuge der Beräumung der Deckschichten in der geplanten Abbaufäche sowie im Bereich der geplanten Flachwasserzone wird der dort vorhandene Boden beseitigt. Die Abgrabung und Umlagerung von Boden und der damit verbundene Verlust von Bodenfunktionen stellen eine erhebliche, nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar. Betroffen ist die Bodeneinheit „Rötliche Parabraunerde aus Niederterrassenschottern des Rheins“. Außerdem wird Rohboden (Böschun-



gen) in Anspruch genommen. Es werden somit großflächig gewachsene und hinsichtlich ihrer Funktion hochwertige Böden der Stufe 3 verloren gehen. Die Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt schutzgutübergreifend in Form von Neuschaffung und Aufwertung von Offenland- und Waldflächen.

Nachteilige Auswirkungen auf die am südöstlichen Ende des Sees bestehende Altablagerung „Stückle“ (ehemalige Bauschutt- und Erdaushubdeponie) können ausgeschlossen werden.

## b) Schutzgut Wasser

Einträge von Betriebs- und Schmierstoffen im Zuge des Abbaubetriebes in den Baggersee werden laut Aussage des UVP-Berichts durch geeignete Schutzvorkehrungen und -maßnahmen nach dem Stand der Technik vermieden. Der Baggersee Niederrimsingen gehört zu den tiefen Baggerseen der Oberrheinebene, die eine Vollzirkulation des Wasserkörpers während des Frühjahrs und eine sommerliche Stagnationsphase aufweisen. Der See hat eine hervorragende Wasserqualität. Der Nährstoffeintrag und die Morphologie des Sees werden durch die beantragte kleine Erweiterung nicht nennenswert beeinflusst. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Baggersee können daher ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf das Grundwasser sind insbesondere die im Abstrom der Kiesgrube liegenden Trinkwasserbrunnen von Bedeutung. Der Tiefbrunnen Gündlingen, welcher zukünftig zur Ersatzwasserversorgung eingesetzt werden soll, liegt bereits im Abstrombereich des Baggersees. Die Fließzeit wird sich zukünftig von 260 Tagen auf 250-255 Tage verkürzen, was aber keinen negativen Einfluss auf die Reinigungswirkung des Untergrundes bewirkt. Für die Tiefbrunnen der Gemeinden Ihringen, Merdingen und Breisach ergeben sich durch die geplante Erweiterung keine Veränderungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die unterstromigen Trinkwasserbrunnen können daher ausgeschlossen werden.

Durch die geplante Baggersee-Erweiterung ergibt sich eine zusätzliche Seespiegelkipfung von ca. 0,01 m. Der zukünftige mittlere Wasserstand wird sich bei 141,45 m+NN einstellen. Die Seelänge wird sich nur unwesentlich verändern. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse sind aber auszuschließen.

Bezüglich Nährstoffgehalten im Grundwasser (Nitrat, Phosphat) hat der Baggersee sogar positive Auswirkungen, da er als Nährstoffsенke wirkt.

Nach dem UVP-Bericht ist somit mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

### c) Schutzgut Pflanzen

Durch die geplante Erweiterung des Baggersees wird die vorhandene Vegetation und Wuchsorte für Landpflanzen auf einer Fläche von 3,2 ha in Anspruch genommen und davon werden 2,9 ha dauerhaft in Wasserfläche umgewandelt. Hiervon sind ca. 2,1 ha bewaldet.

Eine sehr hohe naturschutzrechtliche Bedeutung haben hierbei insbesondere die älteren Hainbuchen-Traubeneichen-Wälder mit Vorkommen des Blausterns (Deckungsgrade bis zu 25%). Die von der Inanspruchnahme betroffenen, ca. 11.460 m<sup>2</sup> großen Teile des fragmentarisch ausgebildeten Hainbuchen-Traubeneichen-Waldes sind nach dem LWaldG zudem als Biotopschutzwald geschützt. Weitere ca. 4.900 m<sup>2</sup> sind als Eichen-Sekundärwald kartiert. Die weiteren 4.520 m<sup>2</sup> entfallen auf verschiedene andere Waldarten.

Außer dem Wald betrifft die Flächeninanspruchnahme auch mehrere kleine Schilfröhrichte entlang des Baggerseeufers in einer Größe von 460m<sup>2</sup>, welche als Biotop geschützt sind.

Die hierdurch entstehenden, erheblichen Umweltauswirkungen werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert. So werden für den verlorengehenden Wald Ersatzaufforstungen durchgeführt und die Ufer-Schilfröhrichte als gesetzlich geschützte Biotopstrukturen werden in Qualität und Umfang im Bereich der Flachwasserzone im Osten neu angelegt. Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verbleiben somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen mehr auf das Schutzgut Pflanzen.

Bezüglich der temporären Wegeverbindung, welche für den Abtransport des Holzes und des Abraumes notwendig wird, werden ca. 275 m<sup>2</sup> eines Hainbuchen-Traubeneichen-Waldes mit geringem Durchschnittsalter in fragmentarischer Ausprägung temporär in Anspruch genommen. Nach dem Rückbau des Wegabschnitts und der Rekultivierung verbleiben hierfür aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; auch die Wiederbesiedlung durch den Blaustern an dieser Stelle ist hinreichend sicher zu erwarten.

### d) Schutzgut Tiere

Folgende Arten und Artengruppen wurden im Rahmen der faunistischen Bestandserfassung untersucht und im Vorhabenbereich nachgewiesen: Fledermäuse, Wildkatze, Haselmaus, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Heuschrecken, europarechtlich geschützte, holzbewohnende Käferarten und Libellen.

Die biologische Vielfalt der Tiere wird vor allem durch ausgedehnte Waldflächen und den Baggersee selbst bestimmt. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens wird sich diese Struktur und somit auch die biologische Vielfalt nicht grundsätzlich verändern. Sie führt also nicht zum Verlust dieser Vorkommen.

Im unmittelbaren Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden ausschließlich bestandsbedrohte Arten mit strengem Schutzstatus festgestellt.

Zu den Auswirkungen im Einzelnen:

Die nachgewiesenen Vogelarten können ihre Brutplätze kleinräumig verlagern und sind daher von der Erweiterung des Baggersees nicht erheblich nachteilig betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze sind innerhalb der Erweiterungsfläche keine vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wildkatze können auch wegen der Größe der Reviere ausgeschlossen werden.

Durch die Vergrößerung der Wasserfläche insgesamt und insbesondere der Flachwasserzone werden die Lebensräume mancher Arten sogar vergrößert und somit positiv beeinflusst. Hier sind insbesondere Fische und Libellen zu nennen. Jedoch haben auch die Erhebungen der Fledermausfauna gezeigt, dass für diese Tiere insbesondere die Wald-Wasserflächen-Übergänge als Leitstrukturen während der Jagd von großer Bedeutung sind. Im Bereich der Flachwasserzone wurden neben zahlreichen Fledermäusen auch vermehrt Amphibien nachgewiesen, was die große Bedeutung von Flachwasserbereichen als möglichst vom Hauptgewässer getrennte und damit prädatorfreie Gewässer zeigt.

Trotzdem sind die Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Artengruppen erheblich. So stellt die Inanspruchnahme des Waldrandbereichs der Westfläche und von Teilen des Waldbestands im Bereich der zu erweiternden Flachwasserzone eine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Haselmaus dar. Ebenfalls wurde innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Bereiche ein individuenreiches Vorkommen der Mauereidechse nachgewiesen. Die Zerstörung dieser Lebensräume stellt ebenfalls eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung dar.

Durch die Schaffung von neuen Lebensstätten für die Haselmaus und die Mauereidechsen und die Umsiedlung dorthin oder alternativ die Vergrämung in andere Bereiche des Baggersees als vorgezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können diese erheblichen nachteiligen Auswirkungen insoweit kompensiert werden, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Für die anderen Arten sind ebenfalls Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Ausbringen von Nisthilfen etc.) im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen, sodass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tierwelt zu befürchten sind.

e) Schutzgut Klima und Luft

Durch das Vorhaben wird terrestrische Fläche in aquatische Fläche umgewandelt. Wasser besitzt eine höhere spezifische Wasserkapazität, d.h. Temperaturspitzen können besser abgepuffert sowie Wärme im Wasserkörper gespeichert und langsam an die Umgebung abgegeben werden. Auswirkungen des Vorhabens auf die klimatische Situation des Untersuchungsraums sind nicht zu erwarten, da das Verhältnis von Wasser- zu Wald- und Ackerflächen im Wesentlichen gleichbleibt.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind daher auszuschließen.

f) Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Landschaftsbild bestehen anlagebedingt darin, dass sich die Seefläche auf Kosten des bestehenden Waldgebietes vergrößert. Die landschaftsbezogene Wirkung ist jedoch sehr lokal und bringt keine wesentliche Veränderung des Landschaftscharakters mit sich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut können demnach ausgeschlossen werden.

g) Schutzgut Mensch

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich keine Wohngebiete. Bis auf einen Aussiedlerhof in 400 m Entfernung sind es mindestens ca. 1,3 km von der beantragten Erweiterungsfläche bis zu einer Wohnsiedlung (Gündlingen, Niederrimsingen).

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage zwischen Freiburg und Breisach hat sich der Baggersee Niederrimsingen in den Sommermonaten zu einem überregional bedeutsamen Anziehungspunkt für Badegäste entwickelt. Der See ist zudem als Grill- und Picknickplatz beliebt. Die Badenutzung wurde in diesem Jahr durch die Rechtsverordnung der Stadt Breisach vom 30.04.2020 geregelt und darf im südöstlichen Bereich des Baggersees stattfinden. Die, den Baggersee umgebenden Wald- und Landwirtschaftswege, werden von der örtlichen Bevölkerung für Spaziergänge, zum Hunde-Ausführen, Joggen und Reiten genutzt und es gibt ein sehr gut ausgebautes Radwegenetz.

Die durch die Erweiterung hervorgerufenen betriebsbedingten Geräusch- und Lichtemissionen werden sich in Bezug auf die aktuell bereits bestehende Situation durch die beantragte Erweiterung nicht ändern. Der Status Quo verändert sich also nicht.

Die beschriebenen Erholungsnutzungen bleiben durch die Erweiterung ebenfalls unverändert bestehen. Der Verlust von Waldflächen wirkt sich auf das Schutzgut Mensch nur unbedeutend aus, da relevante Strukturen (Wege, Badebereich etc.) im Zuge der Erweiterung nicht verloren gehen.

Durch die geplante Erweiterung entstehen weder neue Sichtwirkungen noch werden wichtige Sichtbeziehungen durch das Vorhaben unterbrochen. Das Vorhaben liegt auch nicht näher an Siedlungsflächen als die derzeitigen Abbauflächen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen sind daher auszuschließen.

#### h) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Erweiterung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3093 liegt gemäß § 2 DSchG innerhalb einer als Kulturdenkmal geschützten Fläche. Daraus können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter ergeben. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Vorfeld der beantragten Maßnahmen archäologische Sondierungen durchzuführen. Es sind daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu befürchten.

#### i) Zusammenfassung

Die beantragte, nördliche Erweiterung der Fläche für den Kiesabbau der Firma Hermann Peter KG führt teilweise zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Biotop und Tiere. Hier sind insbesondere die Verluste von Waldflächen, von als Biotop geschützten Schilfröhrichtern sowie von Lebensräumen für die Haselmaus und die Mauereidechsen zu nennen. Für die entstehenden nachteiligen Auswirkungen sind umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant, welche zum Teil vor Beginn der Erweiterung umgesetzt wurden. Die vorhabenbedingten Eingriffe können somit vollständig kompensiert werden. Auch die nachteiligen Wirkungen für den Wald können durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die Gesamtbetrachtung führt daher zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung dieser Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter und somit für Natur und Landschaft verbleiben werden.

### **5) Planfeststellung**

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Entscheidung bedarf außerdem einer planerischen Rechtfertigung. Die Planung muss bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben erforderlich, d. h. gemessen an der Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes, aber auch des Naturschutzes, vernünftigerweise geboten sein. Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes ist allgemein zu beachten, dass die Erweiterung vorhandener Abbaustandorte Vorrang vor der Eröffnung neuer Standorte haben soll.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sog. privatnützige Planfeststellung. Die Erweiterung der Kiesabbaufläche dient weniger dem Wohl der Allgemeinheit, sondern in erster Linie privaten Bedürfnissen, nämlich der Aufrechterhaltung des zukünftigen wirtschaftlichen Betriebes der Firma Hermann Peter KG. Um beurteilen zu können, ob die Erweiterung der Fläche zum Kiesabbau vernünftigerweise geboten ist, muss die Planfeststellungsbehörde eine Prognoseentscheidung treffen, ob der Erweiterung der Kiesgrube zwingende Versagungsgründe des öffentlichen Rechts entgegenstehen.

Bei der Beurteilung ist die Planfeststellungsbehörde nicht alleine auf die wasserrechtlichen Grundlagen beschränkt. Vielmehr sind alle Vorschriften, die bei der Planfeststellung wegen der Konzentrationswirkung zu beachten sind, mit einzubeziehen.

Allein die Feststellung, dass ein öffentlicher Belang durch die Kiesgrubenerweiterung beeinträchtigt wird, führt nicht zwangsläufig dazu, dass ein Versagensgrund im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG vorliegt. Im Rahmen der Prüfung des § 68 Abs. 3 WHG ist daher abschließend eine Wertung zu treffen, ob nach einer Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange insgesamt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt oder nicht.

## **5.1 Wasserwirtschaftliche Belange**

Für die folgende Beurteilung wurden neben den Antragsunterlagen zusätzlich die Seevermessungen der Jahre 2013, 2015, 2017 und 2019 sowie den Seewassergütebericht der Untersuchungsjahre 2015, 2017 und 2019 herangezogen.

### **5.1.1 Stand des Abbaus**

Laut den Seevermessungen der Jahre 2013, 2015 und 2019 wurde in den Zweijahresabschnitten 2013-2015, 2015-2017 und 2017-2019 jeweils 592,2 Tausend m<sup>3</sup>, 594 Tausend m<sup>3</sup> und 564 Tausend m<sup>3</sup> Kies aus den Baggersee entnommen, was einer durchschnittlichen Entnahme pro Jahr von 292 Tausend m<sup>3</sup> entspricht. In dem Zweijahresabschnitt 2017 bis 2019 wurde laut der Seevermessung im nordwestlichen Bereich zwischen den Profilen 1 und 3 sowie im nordöstlichen Bereich, in der 2014 genehmigte Erweiterungsfläche, zwischen den Profilen 10 und 14 Kies entnommen. Laut Antragsunterlagen ist gewinnbares Kiesvolumen im nordöstlichen Bereich in der 2014 genehmigten Erweiterungsfläche von ca. 330 Tsd. m<sup>3</sup> vorhanden, das maximal bis Ende 2020 ausreicht.

2003 wurde die zugelassene Abbautiefe auf 112 m ü. NHN festgelegt. Diese Baggertiefe, ist bereits in manchen Bereichen erreicht worden (wie beispielsweise im Profil 6 in der Seevermessung von 2013 erkennbar ist). Seit der Seevermessung 2015 ist jedoch nicht erkennbar, dass die zugelassene Abbautiefe erneut erreicht wurde. Die Kiesgewinnung scheint überwiegend in lateraler Ausdehnung vorstatten zu gehen und nicht bis in die genehmigte Abbautiefe zu gelangen. Laut dem Antragsteller

wird dieses Vorgehen begründet durch die Überdeckung von Feinsedimenten, die beim Waschvorgang des Kiesel über ein Absetzbecken wieder in den See eingeleitet werden und dann auf der Seesohle sedimentieren.

### **5.1.2 Auswirkungen auf die Güteentwicklung des Sees**

Die Ergebnisse der Seewassergüteberichte aus den Jahren 2015, 2017 und 2019 wurden in den Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie) dargestellt und vom Planer bewertet. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Baggersee keine Güteprobleme hat. Durch die beantragte Erweiterung sind keine negativen Auswirkungen auf die Seewassergüte zu erwarten.

### **5.1.3 Auswirkungen auf die Seespiegelkippung**

Die Freilegung des Grundwassers beim Nassabbau verursacht eine Kippung der Wasserspiegeloberfläche, die am oberstromigen Ufer, hier an der Südostseite des Sees, zu einer Absenkung und am unterstromigen Ufer, hier an der Nordwestseite des Sees, zu einer Erhöhung des Grundwasserstandes führt. Der Kippungsbetrag im See beträgt im Ist-Zustand 0,15 m und laut Antragsunterlagen würde sich diese durch die beantragte Erweiterung um ca. 0,01 m erhöhen. Die sehr geringe Erhöhung des Kippungsbetrages wird keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben.

### **5.1.4 Auswirkungen auf das Grundwasser**

Es sind keine deutlich erhöhten Grundwasseraustauschraten zu erwarten, da die geplante Erweiterung keine wesentliche Verlängerung oder Verbreiterung des Sees darstellt. Laut Antragsunterlagen werden durch die beabsichtigte Erweiterung keine hydraulisch wirksamen Trennschichten entfernt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserhydraulik zu erwarten sind.

Hydrogeologische Untersuchungen, dreidimensionale stationäre Grundwassermodellierungen sowie isotopehydrologische Analysen, zeigen den Grundwasseraustausch mit dem See auf. Eine Beeinflussung des Sees auf die Grundwasserqualität ist somit gegeben. Entsprechend der vorliegenden Untersuchungen von 2015, 2017 und 2019 sowie in vorherigen Analysen können keine negativen Auswirkungen des Sees auf die Grundwasserqualität ausgemacht werden. Im Gegensatz dazu wurde beobachtet, dass bestimmte Werte wie zum Beispiel die Nitratkonzentration im Grundwasserabstrom niedriger sind, als im Grundwasserzustrom und somit davon ausgegangen werden kann, dass Abbauprozesse im See als Senke fungieren.

Dennoch ist die weitere Güteentwicklung des Sees sowie die Grundwasserqualität - im Zuge der Eigenkontrolluntersuchungen alle zwei Jahre - zu beobachten. Im Anstrombereich des Sees findet derzeit keine Messung der Grundwasserqualität statt, auch hier müssen zukünftig Messungen vorgenommen werden. Im Hinblick auf das zweite Planfeststellungsverfahren der großen Erweiterungsfläche wird empfohlen nicht nur im Abstrom sondern auch im Anstrombereich des Sees eine gute

Datengrundlage der Grundwasserverhältnisse zu haben. Eine neue tiefe Grundwassermessstelle (ca. 100 m Tiefe) im südöstlichen Bereich des Sees ist anzudenken. Siehe hierzu die Ausführungen in den Nebenbestimmungen und Hinweisen Ziffer III Nr. 2.13, 2.14, 2.20, 2.21 und 2.22 dieser Entscheidung.

### **5.1.5 Auswirkungen auf die Wasserversorgung**

#### **a) Tiefbrunnen Gündlingen**

Der bestehende Baggersee liegt in der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets vom Tiefbrunnen des Ortsteiles Gündlingen der Stadt Breisach. Im Ist-Zustand beträgt die Fließzeit, laut der Berechnungen des Grundwassermodells, ca. 260 Tage (d) vom See bis zum Tiefbrunnen Gündlingen. Diese Fließzeit soll sich, laut den Antragsunterlagen, um ca. 5 d bis 10 d verkürzen. Die Verkürzung der Fließzeit kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht akzeptiert werden, da hierdurch keine signifikanten Veränderungen auf den TB Gündlingen zu erwarten sind. Die Wassertransportleitung der bnNETZE GmbH von Opfingen nach Breisach schließt ebenfalls an die Ortslage Gündlingen an. Entsprechend dem Erläuterungsbericht und der Aussage der Stadt Breisach wird der Tiefbrunnen Gündlingen zukünftig nur noch als Ersatzwasserversorgung verwendet.

#### **b) Tiefbrunnen Ihringen**

Der bestehende Baggersee liegt auch im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen der Gemeinde Ihringen. Berührt wird in diesem Fall die Zone IIIB. Auch in der Zone IIIB stellt der Nassabbau nach den einschlägigen technischen Richtlinien (DVGW W 101 (2006)) grundsätzlich ein hohes Gefährdungspotenzial dar. Im gemeinsamen Standpunkt „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau“ haben sich die einschlägigen Verbände der Wasserwirtschaft und der Rohstoffindustrie 2007 darüber verständigt, unter welchen Rahmenbedingungen ein Nassabbau in der Zone IIIB eines Wasserschutzgebietes tolerabel ist. Die beiden in diesem Papier genannten Ausschlusskriterien –Beseitigung von Stockwerkstrennungen und Anschneiden von Grundwasser mit erhöhten Salzgehalten- liegen nach den umfangreichen Untersuchungen und den ohnehin guten Kenntnissen der regionalen Grundwasserverhältnisse im vorliegenden Fall nicht vor. Der Kiesabbau im Baggersee Niederrimsingen ist daher auch in Zone IIIB tolerabel.

Laut den Berechnungen des Grundwassermodells beträgt die Fließzeit bis zum Tiefbrunnen der Gemeinde Ihringen ca. 4 Jahre, sodass die beantragte Erweiterung auch in Anbetracht einer Verkürzung der Fließzeit von 5 d bis 10 d keine nennenswerten Auswirkungen auf den Brunnen hat. Auch unter dem Aspekt der qualitativen Sicherheit der Wasserversorgung der Gemeinde Ihringen erscheint, unabhängig vom Anschluss der Gemeinde an die Wassertransportleitung von Opfingen nach Breisach der bnNETZE GmbH, die geplante Erweiterung des Baggersees tolerabel. Die Auswirkungen des Abbaubetriebes auf die Grundwasserqualität muss allerdings weiterhin sorgfältig



über ein entsprechendes Untersuchungsprogramm beobachtet werden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer III Nr. 2.13 und 2.14).

Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass die beantragte Erweiterung nachteilige Auswirkungen auf die aufgeführten Wasserversorgungen hat.

### **5.1.6 Uferböschungen**

In den Bereichen, in denen bereits mit dem anvisierten zweiten Planfeststellungsverfahren („große“ Erweiterung) das Ufer ggf. erneut verändert werden soll (zwischen Profil 5 und 7 sowie Profil 14 und 29), wurde ursprünglich eine Uferböschung mit einer durchgehenden Neigung mit 1:2 (bis zur Geländeoberkante) beantragt.

Dieses Vorgehen wurde von Seiten des Fachdienstes für Grundwasserschutz abgelehnt. Diese Böschung ist im Wasserwechselbereich nicht standsicher. Es sind Geländeabbrüche in den angrenzenden, nicht konzessionierten Bereich zu erwarten. Aus diesem Grund musste die Planung hier überarbeitet werden.

Die Pläne wurden überarbeitet und entsprechend mit einer Böschungsneigung im Wasserwechselbereich von 1:5 neu eingereicht. Die Pläne entsprechen nun den Anforderungen des Fachdienstes für Grundwasserschutz.

Auch in dem Bereich, wo die beantragte Konzessionsgrenze nicht mehr weiter nach Norden verschoben werden kann, weil die Konzessionsgrenze aus der letzten Genehmigung bereits bis an das Naturschutzgebiet reichte (zwischen Profil 12 und 14), ist nochmals eine Veränderung des Ufers geplant, das bereits hergestellt wurde. Es wird von Seiten des Antragstellers damit begründet, dass mehr Abbauvolumen zu gewinnen ist, wenn die Böschung oberhalb des höchsten Wasserstandes statt 1:5 dann 1:2 steil angelegt wird.

Dies wurde aus Sicht des Fachdienstes der Unteren Wasserbehörde zunächst kritisch gesehen, da das Ufer bereits fertig hergestellt wurde. In einem gemeinsamen Termin zwischen der Unteren Wasserbehörde und Vertretern des Vorhabenträgers konnte dieser Punkt dahingehend geklärt werden, dass keine ausreichenden fachlichen Gegenargumente vorliegen und die Böschung daher mit einer Neigung von 1:2 im Uferbereich außerhalb des Kiessees zugelassen werden kann. Die nochmalige Veränderung der bereits hergestellten Böschung greift vorwiegend in den Naturhaushalt/in die bestehende Böschung ein, weshalb diese Entscheidung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde getroffen wurde.

Entsprechend dem Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaues von Kies und Sand“ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW) aus dem Jahr 2004 sind die Uferböschungen grundsätzlich standsicher zu errichten. Die Böschungen in Wasserwechselbereichen sind daher mit einer Neigung von 1:5 herzustellen.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in die Entscheidung aufgenommen (vgl. Ziffer III Nr. 2.11).

Im Bereich der Flachwasserzone bleibt die Böschungsneigung im Wasserwechselbereich ausnahmsweise bei 1:2 bestehen, da dort durch die vorgelagerte Insel der Wellenlauf reduziert ist. Weiterhin dient die geplante Befestigung der Wasserwechselzone mit Weidenstecklingen der Erosionssicherung und soll zudem den Bereich für Badegäste unattraktiv machen.

### **5.1.7 Flachwasserzonen**

An Baggerseen sind grundsätzlich ausreichend Flachwasserzonen, d. h. Uferbereiche, die bei Niedrigwasserstand eine Wassertiefe zwischen 2 m und 4 m aufweisen, erforderlich. Sie sind grundsätzlich wichtig für einen guten Zustand des Sees. Zum einen verstärken sie die vertikale Zirkulation, sorgen somit für eine Durchmischung des Wassers und verteilen damit u.a den Sauerstoff vertikal. Gerade für tiefe Baggerseen, zu dem der Niederrimsinger Baggersee zählt, ist diese Funktion sehr wichtig. Flachwasserzonen sind auch aus gewässerökologischen Gründen sehr wertvoll (z.B. Habitat für Fische). Laut dem Leitfaden, Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, sollte in der Regel etwa 1/5 oder mehr der Gesamtuferlänge möglichst zusammenhängend als Flachwasserzone angelegt werden.

Für die beantragte Erweiterungsfläche wird im vorliegenden Antrag die Erweiterung der bereits bestehenden Flachwasserzone um 1.940 m<sup>2</sup> zugesagt, was in etwa 10 % der beantragten Erweiterungsfläche für den Kiesabbau (1,9 ha) entspricht. Mit einer geplanten Länge von ca. 172 m entspricht sie zudem etwa 25 % der Uferlänge der Erweiterungsfläche. Für die beantragte Interimserweiterung ist dies ausreichend. Die Interimserweiterung an sich entspricht daher den Vorgaben des Leitfadens.

Von der Staatlichen Fischereiaufsicht wurde in ihrer Stellungnahme vom 20.07.2020 die Anlegung von Flachwasserzonen mit insgesamt 10% der Länge der Gesamtseefläche gefordert. Grund hierfür ist, dass der Mangel an Laichhabitaten und Laichsubstraten – submerse Makrophyten – aus fische-reifachlicher Sicht behoben werden sollte, um die standorttypischen, phytophilen (bevorzugt Pflanzen besiedelnde) Fischarten zu fördern.

Wie oben unter dem Punkt 5.1.2 „Auswirkungen auf die Gewässergüte des Sees“ ausgeführt, weist der See derzeit und in absehbarer Zeit keine Güteprobleme auf. Die nun beantragte Erweiterung des Baggersees beansprucht zudem lediglich einen Bruchteil der Fläche in Bezug auf die Gesamtgröße des Sees. Es wäre daher rein faktisch - neben den offensichtlich bestehenden wirtschaftlichen

Gründen - nicht möglich im Rahmen dieser Fläche eine entsprechend große Flachwasserzone herzustellen, ohne darüberhinausgehende Fläche zu verbrauchen. Wie oben ausgeführt, wird für die Erweiterungsfläche im vorliegenden Antrag zudem die Erweiterung der bereits bestehenden Flachwasserzone um 1.940 m<sup>2</sup> zugesagt, was in etwa 10 % der beantragten Erweiterungsfläche für den Kiesabbau (1,9 ha) entspricht. Insofern ist die Interimserweiterung in sich stimmig. Aus wasserrechtlicher, naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Sicht besteht darüber hinaus keine weitere Grundlage eine noch größere Flachwasserzone für die nun beantragte Interimserweiterung zu fordern. Eine solche Forderung wäre daher im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens unverhältnismäßig. Von der Forderung der Anlegung von Flachwasserzonen mit insgesamt 10% der Länge der Gesamtseefläche im Zuge der beantragten Erweiterung wird daher abgesehen.

Für die gewässerökologische Situation haben die Flachwasserzonen aber gleichwohl eine große Bedeutung, so dass spätestens bei einer weiteren Erweiterung des Baggersees (auch für eine mögliche Tiefenbaggerung) Flachwasserzonen in größerem Umfang, entsprechend der beantragten Erweiterung angelegt werden müssen. Sofern es in Zukunft keine weitere Erweiterung des Baggersees geben wird und der Baggersee in dieser Form bestehen bleibt, müssen die Flachwasserzonen spätestens im Rahmen eines Rekultivierungskonzeptes eingeplant und umgesetzt werden. Dies wird bereits jetzt durch einen entsprechenden Hinweis unter Ziffer III Nr. 2.17 angekündigt.

Die Forderung der Stadt Breisach, dass die Flachwasserzone erst im Rahmen des zweiten Planfeststellungsverfahrens angelegt werden soll und die Bedenken der Bürgerinitiative „Rimsingen Lebenswert e.V.“ und dem NABU Breisach - Westlicher Tuniberg, dass die Flachwasserzone nach ihrer Errichtung ggf. direkt wieder zerstört wird, obwohl die Entstehung eines Biotops ca. 5-10 Jahre dauere, wurden im Rahmen des Erörterungstermins ausgeräumt.

Dort wurde von der Unteren Wasserbehörde und der Untere Naturschutzbehörde ausgeführt, dass die Flachwasserzonen sehr wichtige Bereiche für den Baggersee sind. Neben den o.g. wasserwirtschaftlichen Aspekten sind sie insbesondere aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Die Flachwasserzonen bieten zahlreichen Artengruppen, wie z.B. Fischen, Amphibien und Libellen Rückzugsorte sowie Jagd- und Fortpflanzungslebensräume. Es muss sichergestellt sein, dass die Flachwasserzone – unbeachtet einer möglichen „großen“ Erweiterung/ eines 2. Planfeststellungsbeschlusses – in der beantragten Größe angelegt wird. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde entfalten die flachen Wasserbereiche ihre positive Wirkung auf die Fauna innerhalb sehr kurzer Zeit, die Etablierung eines schützenden Bewuchses, u.a. der Schilfröhrichtbereiche benötigt hingegen ein paar Jahre. Die Flachwasserzone selbst ist zwar in ihrer Gesamtheit ein wertvoller Lebensraum,

jedoch als solche nicht als Biotop gesetzlich geschützt. Diesem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen nur Teilbereiche, z.B. das neu anzupflanzende Schilfröhricht.

### **5.1.8 Feinsedimentproblematik**

#### **a) Laterale Ausdehnung**

Statt – wie beantragt – einer lateralen Ausdehnung des Sees wird vom Fachdienst der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Breisach, dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, der Höheren Raumordnungsbehörde, der Höheren Wasserbehörde, dem LNV, dem NABU Breisach Westlicher-Tuniberg, der Bürgerinitiative Niederrimsingen Lebenswert e.V. und von Familie Weber geforderten Abbau soweit wie möglich in die Tiefe des Sees zu verlegen, sofern sich daraus keine relevanten negativen Auswirkungen ergeben. Der Kiesgrubenbetreiber argumentiert im vorliegenden Fall jedoch dahingehend, dass keine tiefere Gewinnung des Kieses möglich ist, da dieser von festgebackenen Feinsedimenten überdeckt ist. In den Antragsunterlagen werden die am tiefsten gehenden Abbaubereiche von älteren Seevermessungen, mit aktuellen Seevermessungen verglichen, um die Überdeckung mit Feinsedimenten abschätzen zu können. Zudem wurden 2019 Untersuchungen durch das Karlsruher Institut für Technologie (KIT – Herr Stephan Hilgert) durchgeführt, die sich jedoch nur auf die Schwermetallbelastung der Feinsedimente beschränkt haben (detaillierte Ausführung hierzu siehe unter b)).

Ein detailliertes Untersuchungsprogramm, das flächendeckend die Höhe der Aufdeckungen der Feinsedimente sowie deren Beschaffenheit untersucht und Aussagen trifft, ob eine Kiesgewinnung in den tieferen Bereichen möglich ist, existiert derzeit noch nicht.

Aufgrund dessen, dass dem Betrieb nach Ende des Jahres der Betriebsstillstand droht und der daraus resultierenden zeitlichen Dringlichkeit sowie der Tatsache, dass zeitnah das oben genannte Untersuchungsprogramm nicht durchgeführt werden kann, ist die Tiefenbaggerung im Zeitpunkt der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde keine verhältnismäßige Alternative im Gegensatz zur lateralen Ausdehnung. Für die nächste, geplante Erweiterung des Baggersees ist die Forderung nach einem Untersuchungsprogramm jedoch unabdingbar und wird bereits an dieser Stelle angekündigt. Auf den Hinweis unter Ziffer III Nr. 2.16 dieser Entscheidung wird verwiesen.

#### **b) Schadstoffbelastung**

Die Feinsedimente im Niederrimsinger Baggersee wurden hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes, insbesondere Schadstoffgehalt von Schwermetallen, vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Auftrag der Stadt Breisach als öffentlicher Wasserversorgungsträger untersucht. Der Fokus lag hierbei auf dem Schwermetall Chrom (VI), da dieses in vorherigen Untersuchungen auffällig war. Laut dem Bundesamt für Gesundheit ist ein lebenslang akzeptabler Leitwert im Trinkwasser von Chrom

(VI) mit 0,3 µg/l und für eine Übergangszeit von 10 Jahren mit 1,6 µg/l angegeben. Die, von der Stadt Breisach beauftragten Untersuchungen prüften jedoch lediglich den Gesamt-Chrom-Wert und nicht speziell Chrom (VI).

Aus diesem Grund wurden von der Unteren Wasserbehörde weitere Untersuchungen vom Vorhabenträger gefordert. Daraufhin wurden in den Grundwassermessstellen im An- und Abstrombereich, im Kiesesee sowie im Tiefbrunnen Gündlingen Proben genommen und jeweils auf Chrom(VI) und Chrom (gesamt) untersucht.

Die niedrigsten Chrom (VI)-Konzentrationen sind im Baggersee und im Grundwasser des Abstrombereiches vom Kiesesee gemessen worden. Aus den Ergebnissen der Chrom (VI)-Untersuchungen kann daher geschlossen werden, dass keine Verschlechterung der Chrom (VI) Konzentrationen im Grundwasser durch den Baggersee zu besorgen sind.

Neben den genannten Chrom (VI)-Untersuchungen ist die Untere Wasserbehörde aufgrund der Feinsedimentuntersuchungen des KIT von der Stadt Breisach auf 5 weitere Parameter aufmerksam geworden. Demnach weisen drei Parameter, Arsen, Blei und Kupfer, höhere Konzentrationen in den Eluatproben der Feinsedimente auf, als die empfohlenen Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Wert) im Grundwasser des Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)-Berichtes. Außerdem war die Bestimmungsgrenze von zwei Parametern, Quecksilber und Selen, größer als der GFS-Wert des LAWA-Berichtes.

Es wurde eine Bewertung der genannten Untersuchungen vom Technologiezentrum Wasser (TZW) in Karlsruhe gefertigt, um die Auswirkungen auf den Baggersee und das Grundwasser einschätzen und für das jetzige Verfahren bewerten zu können.

Fazit:

Die Eluat-Werte der Feinsedimentuntersuchungen vom KIT bzgl. Arsen, Blei und Kupfer haben den GFS-Wert überschritten. Wenn der Verdünnungseffekt im Kiesesee mitberücksichtigt wird, ist - selbst unter den ungünstigsten Bedingungen - davon auszugehen, dass die Werte sich unterhalb des GFS-Wert befinden. Zudem hat das TZW die Chrom (VI)-Untersuchungen im Grundwasser vom An- und Abstrombereich des Kiesees, im TB Gündlingen sowie im Kiesesee selber, auch auf die Parameter Arsen, Blei, Kupfer und Selen erweitert. Die Konzentrationen dieser Untersuchungen liegen alle jeweils unter ihren GFS-Werten.

Die Eluat-Werte der Feinsedimentuntersuchungen vom KIT (Quecksilber und Selen), die nicht beurteilt werden konnten, da die Bestimmungsgrenze größer als der GFS-Wert war, wurden erneut vom TZW mit einer niedrigeren Bestimmungsgrenze untersucht. Auch die Konzentrationen dieser Untersuchungen liegen alle jeweils unter ihren GFS-Werten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers sowie der Trinkwasserversorgung des TB Gündlingen durch die kleine Erweiterung des Niederrimsinger Kiessees im speziellen durch die Parameter, Arsen, Blei, Kupfer, Chrom (gesamt), Chrom III und Chrom VI, zu besorgen sind.

Dennoch müssen die Parameter im Grundwasser sowie im Kiessee weiterhin beobachtet werden. Deswegen ist ein vierteljähriges Monitoring (TB Gündlingen, GWM 2063/019-0, Kiessee, GWM 0013/20-0) der Parameter Arsen, Blei, Kupfer, Chrom (gesamt), Chrom (III) und Chrom (VI), durchzuführen. Diese Ergebnisse sind nach dem ersten Jahr zu bewerten und ggf. auf eine jährliche Untersuchung, und somit Einbindung in die bereits bestehenden jährlichen Güteuntersuchungen im Grundwasser und See, zu reduzieren. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer III Nr. 2.13 und 2.14 in diese Entscheidung aufgenommen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Erweiterung des Baggersees zugestimmt werden, sofern die unter Ziffer III Nr.2.1 bis 2.22 aufgeführten Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden.

## **5.2 Naturschutzrechtliche Belange**

In ihren Stellungnahmen haben sowohl die Untere als auch die Höhere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass durch das Vorhaben verschiedene naturschutzrechtliche Belange betroffen sind. Neben allgemeinen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sind auch artenschutzrechtliche Belange betroffen.

### **5.2.1 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

Die geplante Erweiterung der Kiesgrube ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Durch das Vorhaben werden Vegetationsbestände von besonderer Bedeutung wie z.B. die älteren Hainbuchen-Traubeneichen-Wälder mit Vorkommen des Blausterns und solche von mittlerer Bedeutung wie z.B. die unbewachsenen Kiesflächen und die ruderal bewachsenen Böschungen des bestehenden Sees verloren gehen. Zudem werden verschiedene Gestrüppe durch Abgrabung der Oberböden und Kiesschichten verloren gehen.

Außerdem sind gesetzlich geschützte Schilfröhrichte von der geplanten Maßnahme betroffen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen

Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können. Auf Antrag kann eine Ausnahme von diesem Verbot erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen gleichartig und gleichwertig ausgeglichen werden können.

Die Kompensationsmaßnahme K6 sichert den langfristigen Fortbestand der im Vorhabenbereich vorkommenden Ufer-Schilfröhrichte, welche gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Derzeit wachsen die Bestände vorwiegend am nördlichen Seeufer, zukünftig sollen sie im gleichen flächenmäßigen Umfang im Osten im Bereich der zukünftigen Flachwasserzone im 4 m breiten Uferbereich angelegt werden.

Zur Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wurde daher durch die Untere Natur-  
schutzbehörde das Einvernehmen nach § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG erteilt.

Der in der Vergangenheit bestandene Konflikt zwischen der ungenehmigten Badenutzung vor allem im Norden und im östlichen Bereich des Baggersees und den naturschutzrechtlich, teilweise geschützten Rückzugs-, Jagd-, Brut-, und Nahrungshabitaten, insbesondere im Bereich der Flachwasserzone konnte mit der Rechtsverordnung der Stadt Breisach vom 30.04.2020 über „die Einschränkung des Gemeingebrauchs und das Verhalten im Uferbereich des Baggersees in Breisach-Nieder-rimsingen und in Breisach-Gündlingen“ bzw. der Neufassung der dazugehörigen Karte vom 20.10.2020 ausgeräumt werden. Die Flachwasserzone wird demnach der Betriebsfläche zugeschlagen und die Bade- und Freizeitnutzung an dieser Stelle ist somit ausdrücklich verboten und untersagt.

### **5.2.2 Artenschutz**

Darüber hinaus sind vorliegend insbesondere die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu beachten und entsprechende (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Mensch und Kulturgüter sind in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt. Grundlage der Prüfungen und des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind umfangreiche Bestandserfassungen insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt. Erhebungen zur Vegetation sowie zur Flora und Fauna (insbesondere Wildkatze, Haselmaus, Reptilien, Fledermäuse und Vögel) wurden gemäß den Vorgaben des vorauslaufenden Scoping durchgeführt und sind Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen nach § 44 BNatSchG. Der den Erhebungen zugrunde gelegte Untersuchungsraum geht deutlich über die Eingriffsfläche hinaus, so dass Artvorkommen auch in einem größeren räumlichen Kontext beurteilt werden können.

Im geplanten Erweiterungsbereich der Kiesgrube und dessen Umfeld kommen zahlreiche, auch gefährdete europäische Vogelarten und Tiere vor, welche z.T. gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten darstellen. Hier sind insbesondere die Wildkatze,

die Haselmaus, 14 Fledermausarten und die Mauereidechse zu nennen. Daneben sind auch 4 Amphibienarten sowie 21 Brutvogelarten betroffen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Artengruppen sind erheblich und daher von besonderer Bedeutung. Lebens- und Teillebensräume werden verloren gehen, Lebensräume werden zerschnitten und betriebsbedingt werden Störungen für streng geschützte Arten wie die Wildkatze, die Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien und Vögel auftreten. Auch die Tötung von Individuen streng geschützter Arten wie Mauereidechse und Haselmaus sind anzunehmen, sofern keine Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden.

Die Untere und Höhere Naturschutzbehörde haben die zahlreichen Vermeidungs-/Minimierungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen als plausibel und ausreichend angesehen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

### **5.2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

#### a) Wildkatze

Das Vorkommen der „Wildkatze“ im Untersuchungsbereich ist von überregionaler Bedeutung, da das Waldgebiet Zwölferholz-Haid ein Teil des internationalen Wildtierkorridors darstellt. Es wird jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass im unmittelbaren Eingriffsbereich keine erhebliche Störung der Art eintreten kann. Der Abtransport des Holzes erfolgt lediglich außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar). Während der Aufzuchtzeit der Wildkatze zwischen Mai und August dürfen keine Holzpolder (Holzstapel) beseitigt oder diese anderweitig mit Pestiziden oder ähnlichem behandelt werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Ziffer III Nr. 3.19 festgelegt.

#### b) Haselmaus

Die „Haselmaus“ weist im Untersuchungsgebiet eine Population in hervorragendem Zustand auf. Es handelt sich um ein großes, weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet mit geeigneten Habitatstrukturen. Um den Eingriff in eine insgesamt 0,4 ha große potentielle Lebensstätte der „Haselmaus“ zu kompensieren, wird innerhalb des nördlich angrenzenden Naturschutzgebiets „Zwölferholz-Haid“ ein im Stangenholzstadium befindlicher Laubmischwald (mit viel Roteiche) umgebaut.

Die Kompensationsmaßnahme K2 (Umbau eines Laubbaum-Bestandes in einen Eichenwald zur Herstellung von Lebensräumen der Haselmaus) wurde bereits in Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde vorgezogen umgesetzt.



#### c) Mauereidechse

Im Untersuchungsgebiet existiert ein lokal bedeutsames und sehr individuenreiches Vorkommen der „Mauereidechse“. Die „Mauereidechse“ profitiert von den durch den Kiesabbau entstandenen, schütter bewachsenen Kiesflächen und Uferböschungen mit Ruderalbewuchs. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen notwendig, welche mit dem Abbaufortschritt zeitlich gestaffelt durchgeführt werden. Zunächst erfolgt eine Umsiedlung der Tiere aus dem Ostbereich der Erweiterung auf eine externe, entsprechend als Habitat hergestellte, Fläche. Nachdem dieser Bereich abgebaggert wurde, können dort Böschungen entsprechend den Habitatansprüchen der „Mauereidechse“ hergestellt werden und die Tiere aus dem Uferbereich der Flachwasserzone dorthin vergrämt werden. Die Individuen der Westfläche werden vor Abbaubeginn auf die bereits im Vorfeld des eigentlichen Abbaus hergestellte neue Böschung am Rand zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ umgesiedelt.

Die Untere und Höhere Naturschutzbehörde haben weiter gefordert, dass im Rahmen der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch Monitoring sichergestellt wird, dass bei der Schaffung neuer Lebensräume und Umsiedlung der Mauereidechse eine evtl. vorhandene zwischenartliche Konkurrenz nicht zu einem Verdrängen der dort lebenden Zauneidechse durch die konkurrenzstärkere Mauereidechse führt (vgl. auch Nebenbestimmung Ziffer III Nr. 3.25).

Die Kompensationsmaßnahme K 3 (Entwicklung von Lebensräumen der Mauereidechse südlich des Werksgeländes) wurde bereits in Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde vorgezogen umgesetzt.

Die Umsiedlung der Tiere (V 4) ist zwingend in den Zeiträumen Ende März bis Mitte April bzw. Mitte August bis Mitte September in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen des jeweiligen Jahres durchzuführen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer III Nr. 3.15).

#### d) Fledermäuse

Alle der insgesamt elf baumbewohnenden Fledermausarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, sind nach der Roten Liste Baden-Württembergs mindestens gefährdet, teilweise vom Aussterben bedroht. Im Vorhabenbereich konnten bei den Begehungen 2016 und 2018 zahlreiche Baumquartiere (überwiegend Hainbuchen) festgestellt werden.

Ein alleiniges Umhängen von vorhandenen Fledermauskästen aus dem Eingriffsbereich in umliegende Waldgebiete würde nicht ausreichen, da Fledermäuse je nach Spezifität der einzelnen Art mehrere Quartiere in einem gewissen Umkreis nutzen. Die Vermeidungsmaßnahme V8 sieht daher vor, in der Kompensationsfläche K1 insgesamt 78 Fledermauskästen als Flach- und Rundkästen auszubringen und zusätzlich Biotophölzer mit Habitatpotential aus dem Eingriffsbereich in die Ausgleichsfläche zu verbringen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 3.17).

#### e) Avifauna

Für „Star“, „Teichhuhn“ und „Feldsperling“, alle mit Rote-Liste-Status, wurden im Vorhabenbereich Revierzentren festgestellt. Tatsache ist daher, dass der Vorhabenbereich eine nicht unerhebliche Bedeutung für diese Arten hat. Grundsätzlich ist ein Ausweichen der Tiere in andere Bereiche des Baggersees bzw. der umliegenden Wälder jedoch möglich. Außerdem werden durch die Modellierung der Uferbereiche im Osten (Kiesinsel und Pflanzung von Schilfröhricht) sowie die Waldumbaumaßnahmen (K1 und K2) und Ersatzaufforstungen (K7) langfristig neue Habitats geschaffen.

Da es sich beim „Star“ aber um eine Vogelart in einem bundesweit ungünstigen Erhaltungszustand handelt, hat Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung für diese im Bestand rückläufige Art. Vorgeschlagen wird im Rahmen der Maßnahme V 8 das Aufhängen von vier Nistkästen bei zwei unmittelbar betroffenen Brutpaaren. Da aber laut den Kartierungen vier weitere Paare in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich nachgewiesen wurden und durchaus weitere potentielle Brutplätze im Eingriffsbereich vorhanden sein könnten (unterschiedliche Brutdichte in einzelnen Jahren), sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde insgesamt mindestens zwölf Höhlenbrüterkästen für den „Star“ zu exponieren. Auch für den in seinen Beständen stark rückläufigen „Feldsperling“ sollten mindestens vier Höhlenbrüterkästen angebracht werden.

Das Aufhängen einer größeren Anzahl an Nistkästen minimiert einerseits die interspezifische Konkurrenz und gewährleistet, dass den Tieren eine Auswahl an möglichen Nistplätzen geboten wird. Eine entsprechende Inhaltsbestimmung wurde daher unter Ziffer III Nr. 3.1 festgesetzt.

#### f) Schonwaldartige Pflege eines Waldbestands

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahme K1 soll ein bestehender Hainbuchen-Traubeneichen-Wald mit derzeit starker Eschen- und Bergahorn-Verjüngung und nur wenigen Eichen gezielt durch Förderung der bestehenden Habitatbäume, Auflichtung und Pflanzung weiterer Eichen und Linden aufgewertet werden. Die Maßnahme dient als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme, um das Habitatpotential für Vögel und Fledermäuse dauerhaft zu erhalten. Insbesondere Eichen, aber auch Linden zeichnen sich durch ein sehr langsames Wachstum aus. Die lichtbedürftigen Jungpflanzen, welche im Rahmen der Kompensationsmaßnahme K 1 gepflanzt werden, müssen daher mindestens über einen Zeitraum von 25 Jahren gefördert werden. Eine Förderung darüber hinaus ist aufgrund des langsamen Wachstums wünschenswert. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde daher unter Ziffer III Nr. 3.17 festgesetzt.

Um zu gewährleisten, dass die vorgesehenen Maßnahmen zeitlich und inhaltlich fachgerecht ausgeführt, naturschutzrechtliche Vorgaben eingehalten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, wird gefordert, dass eine qualifizierte, naturschutzfachliche, ökologische Baubegleitung das Vorhaben begleitet. Außerdem muss durch ein Risikomanagement gewährleistet werden, dass die Maßnahmen auch zielführend umgesetzt werden. (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer III Nr. 3.7 und 3.8).

Sofern die in der UVP-Prüfung, im LBP sowie der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie genannten Maßnahmen vollumfänglich und unter fachlicher Betreuung sachgerecht und rechtzeitig umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten und die Eingriffe vollumfänglich ausgeglichen werden können.

Unter Einhaltung der Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweise unter Ziffer III Nr. 3.1 – 3.28 ist das beantragte Vorhaben mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes vereinbar.

#### **5.2.4 Transportwege**

Das bei der Herstellung der neuen Uferbereiche anfallende Ober- und Unterbodenmaterial sowie das nach den Baumfällungen anfallende Holz müssen abtransportiert werden. Ein entsprechendes Transportwegkonzept wurde vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 08.10.2020 nachgereicht, nachdem dies in mehreren Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie nochmals im Erörterungstermin gefordert wurde.

Das Vorgehen wurde vom Vorhabenträger und dessen Gutachtern im Nachgang zum Erörterungstermin mit den zuständigen Naturschutzbehörden, dem Forst sowie der Planfeststellungsbehörde bei einem Termin vor Ort besprochen und die offenbar naturverträglichste Variante herausgearbeitet. Das im Nachtrag zum Antrag vom Februar 2020 unter Kapitel 3 dargestellte Konzept entspricht dem Abstimmungsergebnis vom Ortstermin am 17.08.2020.

Demnach wird lediglich das im Zuge der Herstellung der Flachwasserzone anfallende Material über den bestehenden „Transportweg Ost“ abtransportiert, Material aus sämtlichen anderen Bereichen wird über den „Transportweg West“ abgefahren. Dieser wurde nun so konzipiert, dass das unmittelbar angrenzende Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ bestmöglich geschont werden kann. Dazu ist die temporäre Neuanlage eines etwa 55 m langen Stichweges notwendig. Es werden temporär ca. 275 m<sup>2</sup> Hainbuchen-Traubeneichen-Wald in Anspruch genommen. Da es sich um einen temporären Eingriff handelt, welcher nach Tiefenlockerung des Bodens durch Neuanpflanzung an gleicher Stelle kompensiert wird, ist von keiner Erheblichkeit für den Naturhaushalt auszugehen. Für Details wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.5. „Forstrechtliche Belange“ verwiesen.

Das Konzept sieht zudem vor, dieses Anschlussstück nach „Beendigung des Kiesabbaus in den Erweiterungsflächen wieder“ [Zitat S. 6 Nachtrag zum Antrag vom Februar 2020] rückzubauen. Entgegen dieser Angaben wird von Seiten der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde der Rückbau unmittelbar nach Abschluss der notwendigen Transportfahrten gefordert. Eine entsprechende Inhaltsbestimmung wurde unter Ziffer III Nr. 3.2 festgesetzt.

Das genaue zeitliche Vorgehen ist mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen, damit der Rückbau nicht in die sensiblen Sommermonate fällt bzw. alle artenschutzrechtlich relevanten Aspekte berücksichtigt werden. Auch ist die geplante Waldrandgestaltung innerhalb des Naturschutzgebiets unmittelbar anschließend an die zukünftige Böschungsoberkante mit den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden abzustimmen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung unter Ziffer III Nr. 3.24 wird verwiesen.

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen nach § 54 Abs. 3 NatSchG zur erforderlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m § 16 der Naturschutzgebiets-Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ vom 6. November 2017 von den Verboten in § 4 dieser Verordnung wurde unter der Voraussetzung, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer III Nr. 3.2., 3.19 – 3.24 eingehalten werden, von der Höheren Naturschutzbehörde erteilt.

### **5.2.5 Sicherung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum beträgt 25 Jahre ab Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Untere Naturschutzbehörde hat insoweit gefordert, dass die Ausgleichs-, Ersatz- sowie CEF-Maßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen ihr, der Firma Hermann Peter KG und den jeweiligen Grundstückseigentümern (Stadt Breisach) abzusichern sind. Die Flächen müssen rechtlich (tatsächlich) verfügbar sein, d.h. die jeweiligen Grundstückseigentümer müssen über die geplanten Maßnahmen informiert worden sein und diese für die nächsten 25 Jahre zulassen (dulden). Außerdem dürfen die Grundstücke nicht ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde veräußert werden. Bei Privatpersonen ist darüber hinaus der Eintrag einer Grunddienstbarkeit erforderlich. Ein entsprechender Vertrag ist im Entwurf erarbeitet worden und wird voraussichtlich zeitnah abgeschlossen werden können. Die wasserrechtliche Planfeststellung wird deshalb unter der aufschiebenden Bedingung des Vertragsabschlusses erteilt (vgl. Ziffer III Nr. 3.4).

### **5.2.6 Sicherheitsleistung**

Gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Anforderung der Sicherheitsleistung steht im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde. Da die künftige Entwicklung des Unternehmens nicht sicher prognostizierbar ist und die Sicherheitsleistung verhindern soll, dass die Allgemeinheit für die Bewältigung der Eingriffsfolgen aufkommen muss, wird die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gefordert (vgl. Ziffer III Nr. 3.5).

Die Sicherheitsleistung wurde auf Basis der Kostenaufstellung des Vorhabenträgers vom 29.10.2020 bemessen.

### **5.3 Belange der Stadt Breisach**

Bezüglich der Forderung der Stadt Breisach, dass die Flachwasserzone erst im Rahmen des zweiten Planfeststellungsverfahrens angelegt werden soll, wird auf die Ausführungen unter Ziffer IV Nr. 5) „Wasserwirtschaftliche Belange“ unter Punkt 5.1.7. „Flachwasserzonen“ verwiesen.

Ebenfalls wird in Bezug auf die Forderung nach Untersuchungen zu einer möglichen Tiefenbaggerung auf die Ausführungen unter Ziffer IV Nr. 5) „Wasserwirtschaftliche Belange“ Punkt 5.1.8. „Feinsedimentproblematik“ unter verwiesen.

Die Forderung die Uferbereiche landseitig durch Zäune und wasserseitig durch Bojen zu sichern und mit Hinweisschildern kenntlich zu machen, wurde in der Nebenbestimmung unter Ziffer III Nr. 2.10 aufgenommen.

### **5.4 Raumordnerische Belange**

Laut Aussagen der Höheren Raumordnungsbehörde und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein liegt die Erweiterungsfläche mit einer Größe von ca. 3,2 ha innerhalb eines gemäß Plansatz 3.5.2 (1) des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Juni 2019) ausgewiesenen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben daher grundsätzlich nicht entgegen.

Plansatz 3.5.1 (1) des Regionalplans formuliert als Grundsatz der Regionalplanung aber auch, dass für den Rohstoffabbau zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeiten, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden sollen. Weiterhin soll gemäß Plansatz 3.5.2 (3) bei allen Abbaumaßnahmen eine flächen- und umweltschonende Rohstoffgewinnung erfolgen.

Insbesondere bei Nassabbau soll unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und sonstigen fachlichen Belange auf die vollständige Nutzung der Lagerstätten bis zur größtmöglichen Tiefe hingewirkt werden.

Gemäß Plansatz 3.5.1 (3) soll der Umgang mit beim Abbau von Kies und Sand anfallenden nicht verwertbaren Sedimentfraktionen an den Gewinnungsstellen so erfolgen, dass die Möglichkeiten einer späteren weitergehenden Tiefenausbeute des Abbaustandortes nicht eingeschränkt werden.

Ob die genannten Grundsätze der Raumordnung zur vollständigen Ausbeute von Lagerstätten mit dem Vorhaben angemessen berücksichtigt werden ist fraglich. In Anbetracht des Interimscharakters des Antrages und der vorgebrachten betrieblichen Dringlichkeit kann dem Vorhaben aus raumordnerischen und regionalplanerischen Sicht trotzdem zugestimmt werden.

In der dadurch ermöglichten Zwischenzeit sollte aber an einer Lösung für die bestehende Feinsedimentproblematik gearbeitet werden, um zukünftig weiter in die Tiefe baggern zu können. Es wird auf den Hinweis unter Ziffer III Nr. 2.16 verwiesen.

Das Erweiterungsgebiet grenzt zudem unmittelbar an das nördlich anschließende Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ an, welches im Regionalplan Südlicher Oberrhein als „Kernfläche, Trittstein und Verbundkorridor eines Biotopverbunds“ ausgewiesen ist. Die Höhere Raumordnungbehörde kann dem Vorhaben daher nur zustimmen, wenn die unter Ziffer III Nr. 3.1 und 3.27 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

## **5.5 Forstrechtliche Belange**

Bei dem Erweiterungsbereich und dem Transportweg handelt es sich überwiegend um junge Laubholzbestände der Altersklassen 1 und 2 (1-25 Jahre alt), sowie einem Dauerwaldbestand in Jungwuchsphase mit wenigen Altbäumen. Die Flächen sind als Erholungswald der Stufe 1b, Klimaschutzwald und sonstiger Wasserschutzwald ausgewiesen. Die Gemarkung ist mit 25,3% unterdurchschnittlich bewaldet. Im Randbereich ist auf ca. 0,1 ha ein Waldbiotop betroffen - hier hat sich durch Sturmwürfe der Waldbestand jedoch bereits stark verändert.

Die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung der Höheren Forstbehörde (§ 9 Abs. 1 S. 1 Landeswaldgesetz - LWaldG). Die Höhere Forstbehörde kann ebenfalls die befristete Beseitigung des Baumbestandes gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG genehmigen.

Für Körperschaftswald, um den es sich in vorliegendem Falle handelt, nimmt hiervon abweichend die Körperschaftsforstdirektion die Aufgaben der Höheren Forstbehörde wahr (§ 64 Abs. 2 LWaldG). Aufgrund der formellen Konzentrationswirkung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Waldumwandelungsgenehmigung. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Waldumwandlung müssen die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegen die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Für die befristete Waldumwandlung muss zudem ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche bestehen, andere öffentliche Interessen der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche dürfen nicht entgegenstehen und es muss sichergestellt sein, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der Höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Die Körperschaftsforstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg hat in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zur dauerhaften Waldumwandlung erteilt. Die Körperschaftsforstdirektion hat zudem ihre Zustimmung zu der befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG gegeben.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung für die Waldumwandlung ist die Umsetzung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 LWaldG. Gefordert werden Ersatzaufforstungen auf einer Fläche von 2,18 ha auf den Flst-Nr. 633, Gemarkung Oberrimsingen und Flst-Nr.

2441, Gemarkung Gündlingen, wodurch diese mit Traubeneiche und Hainbuche sowie Flaumeiche und Elsbeere bepflanzt werden und langfristig zu einem naturnahen Hainbuchen-Traubeneichenwald entwickelt werden sollen. Im Randbereich zum Offenland ist die Ausformung eines Waldrands durch Anbau von standortgerechten Sträuchern vorzusehen. Ebenfalls soll ein ca. 0,8 ha großer Roteichenbestand in einen Hainbuchen-Traubeneichenwald umgebaut werden.

Darüber hinaus wird gefordert, dass die Maßnahmen, entsprechend § 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG, bis spätestens 3 Jahre nach Beginn des Vorhabens in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durchzuführen sind. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der geforderten Auflagen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorbehalten, für den Fall, dass die Ersatzaufforstungen erfolglos bleiben.

Die Genehmigung der Waldumwandlung wird auf Grundlage des § 9 Abs. 5 LWaldG entsprechend der Frist für den Kiesabbau bzw. bis spätestens 2024 befristet. Die für den Transportweg befristet umgewandelte Fläche muss bis spätestens 01.03.2025 ordnungsgemäß rekultiviert und in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wieder bewaldet werden.

Folgende Grundlagen waren für Genehmigung der befristeten und dauerhaften Waldumwandlung ausschlaggebend:

- Die geplante Abbaufäche ist nach dem derzeit gültigen Regionalplan ein Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe der Kategorie A und B.
- Die Planungen berücksichtigen den im Norden angrenzenden regionalen Grünzug und das Naturschutzgebiet Zwölferholz mit dem wichtigen Wildtierkorridor. Eine Abstimmung mit den Naturschutzreferaten im Regierungspräsidium Freiburg und mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt ist erfolgt.
- Forstlicher Ausgleich wurde in ausreichendem Umfang in der Nähe vorgeschlagen.
- Die Landwirtschaftsbehörde hat der Ersatzaufforstung ebenfalls zugestimmt.
- Für den Abtransport des Oberbodenmaterials wurde das Transportkonzept mit den Forst- und Naturschutzbehörden abgestimmt. Der befristete Eingriff in die Waldflächen wurde minimiert und das angrenzende Naturschutzgebiet geschont.

Bei Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer III Nr. 5.1 – 5.6) ist die Erweiterung der Kiesabbaufäche daher auch mit den forstrechtlichen Vorschriften vereinbar.

## **5.6 Landwirtschaftliche Belange**

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind durch die beantragte Erweiterung für den Kiesabbau direkt keine landwirtschaftlichen Belange betroffen. Allerdings hat die Untere Landwirtschaftsbehörde vorgetragen, dass durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen K 3 (Entwicklung von Lebensräumen

der Mauereidechse südlich des Werksgeländes) und K 7 (Ersatzaufforstung) landwirtschaftliche Interessen berührt werden. So wird durch die Errichtung der Habitatstrukturen für die Mauereidechsen auf der großen, lückig bewachsenen Streuobstfläche südlich des Friedhofs in Oberrimsingen (K 3) fast die Hälfte der bewirtschafteten Wiese eines Nebenerwerbswinzers umgewandelt. Der Kompensationsmaßnahme K 3 kann von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde aber trotzdem zugestimmt werden.

Für die Kompensationsmaßnahme K 7 wurden ursprünglich die Flurstücke 2609 und 2610, Gemarkung Oberrimsingen und 2730, Gemarkung Merdingen beantragt. Die Flurstücke 2609 + 2610 zählen zur Vorrangstufe II. Es handelt sich dabei um gute bis sehr gute Böden, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für die Landwirtschaft unverzichtbar und deshalb in deren Nutzung verbleiben sollten. Zudem werden die Grundstücke von einem ortsansässigen Tierhalter und einem Haupterwerbslandwirt als Hauptfutterfläche und zum Anbau von Körnermais verwendet. Durch die Aufforstung dieser Grundstücke wären jeweils 2% bzw. ein Drittel der dort ansässigen Nutzungsart unwiederbringlich verloren gegangen. Zudem sind die beiden Grundstücke bereits im Rahmen eines anderen Planfeststellungsverfahrens als Ausgleichsmaßnahme zur Entwicklung von artenreichem Grünland festgesetzt worden. Eine „Doppelbelegung“ der Grundstücke ist nicht zulässig/möglich.

Das Flurstück 2730, Gemarkung Merdingen ist ein mit Saatmais bewirtschaftetes Ackergrundstück am Rande einer großen Beregnungsfläche. Die Aufforstung an dieser Stelle würde eine Entwertung der technischen Infrastruktur (Beregnung) bedeuten. Das Grundstück liegt zudem weit abseits des Wildtierkorridors und völlig losgelöst von Wald-/Naturschutzgebieten und ist für die Aufforstung daher ungeeignet.

Die ursprünglich beantragten Grundstücke wurden daher von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde abgelehnt.

Dem Wunsch eines, mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde und der Unteren und Höheren Forstwirtschaftsbehörde abgestimmten, Alternativvorschlags für die Aufforstungsflächen konnte entsprochen werden.

Laut den überarbeiteten Antragsunterlagen vom 29.09.2020 sollen nun die Teilbereiche der Flurstücke 2441, Gemarkung Gündlingen und 633, Gemarkung Oberrimsingen in einer Größenordnung von insgesamt 2,1783 ha als Ersatz für die Inanspruchnahme von Waldflächen im gleichen Umfang aufgeforstet werden. Die geplanten Aufforstungsflächen grenzen an drei Seiten an Wald. Nordwestlich der geplanten Aufforstungsflächen ist eine angrenzende, ca. 1,7 ha große Fläche, die bereits in der Vergangenheit aufgeforstet wurde. Sie bildet einen schmalen Korridor zwischen den östlichen und westlich angrenzenden Waldflächen. Somit kommt der neuen Fläche eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund unter dem Stichwort „Wiedervernetzung von Lebensräumen“ zu und wird daher von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde sehr begrüßt.

Diese Aufforstungsflächen befinden sich in keinem Schutzgebiet und tangieren keine besonders geschützten Biotope. Nördlich grenzt das Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ an. Aus Sicht der



Unteren Naturschutzbehörde kann der beantragten Aufforstung im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten zugestimmt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und/oder des Landschaftsbildes sowie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Weiterhin befindet sich die Fläche in Zone 3B des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Breisach TB I und II“. Durch die Aufforstung ergeben sich aus Sicht des Grundwasserschutzes aber keine negativen Auswirkungen, sofern die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet werden. Auch aus forstrechtlicher Sicht kann der Ersatzaufforstung zugestimmt werden.

Des Weiteren muss die Ersatzaufforstung den Maßgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 4) Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Entscheidung wird verwiesen.

Der Ersatzaufforstung und somit auch der Erweiterung der Kiesabbaufäche insgesamt kann aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde unter Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise unter Ziffer III Nr. 6.1 – 6.5 zugestimmt werden.

## **5.7 Fischereifachliche Belange**

Baggerseen sind, solange sie sich in der Nutzung befinden, meistens nährstoffarm (oligotroph), altern aber nach Beendigung der Nutzung durch Nährstoffakkumulation sehr rasch (Eutrophierung). Insbesondere bei sehr tiefen Baggerseen mit kleiner Oberfläche ergeben sich leicht Sauerstoffmangelsituationen in den tieferen Wasserschichten, da bei den Herbststürmen die Volldurchmischung nur schwer erreicht wird.

Die von Fischen und anderen aquatischen Organismen besiedelten Bereiche befinden sich überwiegend in den Flachwasserzonen der Baggerseen, wohingegen der freie Wasserkörper (Pelagial) fast ausschließlich Plankton enthält. Die Tiefenwasserbereiche (Hypolimnion) sind - wenn überhaupt - meist nur sehr dünn von Organismen besiedelt.

Durch Fischbestandsuntersuchungen in den Jahren 2011, 2016 und 2020 wurde festgestellt, dass die für Stillgewässer typischen Krautlaicher wie Hecht, Schleie, Rotfeder und Karpfen im Baggersee der Firma Hermann Peter KG deutlich unterrepräsentiert sind bzw. gänzlich fehlen. Eine natürliche Reproduktion dieser Arten scheint nicht stattzufinden, was in einem Mangel an geeigneten Laichhabitaten bzw. Laichsubstraten – submersen Makrophyten – begründet sein kann. Auch in den „faunistischen und vegetationskundlichen Bestandserhebungen“ (S. 18) wird eine artenarme Wasserpflanzengesellschaft beschrieben. Die Artenarmut wird dabei auf die Trübung des Wassers durch den Kiesabbau, auf den Mangel an Flachwasserzonen sowie auf den Badebetrieb zurückgeführt.

Flussbarsche und Ukeleien waren in der aktuellen Fischbestandsuntersuchung die häufigsten nachgewiesenen Fischarten; diese laichen u. a. auch an untergetauchten Sträuchern und Bäumen oder

anderen Hartsubstraten und können daher offenkundig auch im überplanten Baggersee erfolgreich reproduzieren.

### **5.7.1 Aussagen zum Vorhaben**

Im Zuge der Erweiterung des Baggersees werden, bezogen auf die gesamte resultierende Seenfläche, Flachwasserzonen mit einem Flächenanteil von weniger als 1 % erreicht werden. Erfahrungsgemäß sind jedoch Flachwasserzonen mit einem Flächenanteil von 10 % an der Gesamtseenfläche erforderlich, um den Anforderungen der aquatischen Zönose gerecht zu werden.

Um eine dauerhafte Besiedlung der Flachwasserzonen mit den für die standorttypischen Fischarten unverzichtbaren submersen Makrophyten zu ermöglichen, müssen aus fischereifachlicher Sicht Flachwasserzonen mit ausreichender Fläche und ausreichender Wassertiefe angelegt werden. Dadurch können die beschriebenen Schwankungen der Seewasserstände (laut Erläuterungsbericht S. 14 zwischen 190,84 m+NHN und 193,05 m+NHN) berücksichtigt werden. Aus fischereifachlicher Sicht müssen die Flachwasserzonen bei Niedrigstwasserstand beginnend in Richtung Seemitte geführt werden. Die Flachwasserzonen können dabei aus fischereifachlicher Sicht durchaus Tiefen von 2-4 m erreichen.

### **5.7.2 Zusammenfassung des Vorhabens aus fischereifachlicher Sicht**

Im Baggersee sind die standorttypischen phytophilien (bevorzugt Pflanzen besiedelnde) Fischarten erheblich unterrepräsentiert; die Fischfauna wird von wenigen, indifferenten Arten dominiert. Ursächlich ist mit hoher Wahrscheinlichkeit der eklatante Mangel an Flachwasserzonen, der auch im Rahmen der derzeitigen Flächenerweiterung nicht behoben werden soll.

Die Staatliche Fischereiaufsicht hat dem Vorhaben daher nicht zugestimmt und fordert die Anlegung von Flachwasserzonen mit insgesamt 10% der Länge der Gesamtseefläche.

Die Forderung nach der Anlegung von Flachwasserzonen mit insgesamt 10% der Länge der Gesamtseefläche wäre zwar geeignet, den Mangel an Laichhabitaten und Laichsubstraten – submerse Makrophyten – zu beheben. Aus fischereifachlicher Sicht ist diese Forderung auch erforderlich. Im Hinblick auf die beantragte Interimserweiterung ist eine solche Forderung aber unverhältnismäßig. Auf die Ausführungen unter Ziffer IV 5) Wasserwirtschaftliche Belange Punkt 5.1.7 „Flachwasserzonen“ wird verwiesen.

Der Forderung der Staatlichen Fischereiaufsicht wird daher in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entsprochen. Spätestens jedoch im Zuge einer weiteren Erweiterung des Baggersees sind ausreichend Flachwasserzonen mit einer Gesamtfläche von 10 % der Wasserfläche anzulegen. Sofern zukünftig keine Baggersee-Erweiterung mehr folgt sind die Flachwasserzonen im Rahmen eines Rekultivierungskonzepts einzuplanen. Ein entsprechender Hinweis wurde unter Ziffer III Nr. 2.17 aufgenommen.

## **5.8 Denkmalschutzrechtliche Belange**

Die geplante Erweiterungsfläche befinden sich innerhalb eines Prüffalles bzw. Kulturdenkmals gem. § 2 Denkmalschutzgesetz BW (DSchG). Im betreffenden Areal in der Gemeinde Breisach, Gemarkung Gündlingen, Gewann Dornhau, befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG BW (Listen-Nr. 29, 111264292 s. Abb. 1). Hierbei handelt es sich um die Überreste einer Siedlung der Hallstattzeit. Prospektionen in den angrenzenden Flächen haben zur Aufdeckung entsprechender archäologischer Befunde geführt. In den überplanten Arealen ist mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen. An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Die Denkmaleigenschaft des Prüffalles kann erst nach einer eingehenden Prüfung endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Diese Prüfung erfolgt dann, wenn an einem Objekt Veränderungen geplant sind. Im vorliegenden Fall ist die Veränderung die beantragte Erweiterungsfläche des Kiesees. Für die Prüfung sind daher archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart erforderlich.

Zweck der archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es ggf. nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert der Kulturdenkmale als kulturhistorische Quellen für künftige Generationen zu erhalten.

Das Landesamt für Denkmalpflege stimmt daher der beantragten Erweiterung zu, wenn die unter Ziffer III Nr. 7.1 – 7.8 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden.

## **5.9 Belange des Integrierten Rheinprogramms**

Das beabsichtigte Vorhaben grenzt an den Auswirkungsbereich des am 24.08.2006 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wasserrechtlich planfestgestellten Hochwasserrückhalteraums Kulturwehr Breisach, der vom Land Baden-Württemberg gebaut und betrieben wird. Da aus der Randlage keine wechselseitigen Wirkungen zu erwarten sind bestehen aus Sicht des Referat 53.3, RP Freiburg keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird aber auf den Hinweis unter Ziffer III Nr. 9.1 hingewiesen.

## **5.10 Belange des Landesnaturschutzverbands – hier dem Arbeitskreis „Freiburg-Kaiserstuhl“ (LNV)**

### **Zu I Nr. 4**

Der Landesnaturschutzverband hat inhaltlich zusammengefasst zu folgenden Themen Bedenken und Einwände erhoben:

1. Notwendigkeit der Erweiterung in Bezug auf die Feinsediment-Problematik
2. Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebiets „Zwölferholz-Haid“
3. Industrieller Flächenverbrauch allgemein in der Region
4. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
5. Unklare Flächenangaben im Antrag
6. Transportwege

Die genannten Punkte wurden, bis auf Punkt 5 und 6, bereits sehr ausführlich im Erörterungstermin am 17.07.2020 behandelt. Auf das Protokoll zum Erörterungstermin wird an dieser Stelle verwiesen.

Zum Punkt 1 „Feinsediment-Problematik“ wird zudem auf die Ausführungen unter Ziffer IV 5) Wasserwirtschaftliche Belange 5.1.8 „Feinsedimentproblematik“ verwiesen. So kann zu den vom LNV vorgebrachten Ausführungen, dass die Firma Hermann Peter KG zuerst die bereits genehmigten Kiesvorräte in der Tiefe des Baggersees bergen solle, ausgeführt werden, dass die Firma Hermann Peter KG bereits Untersuchungen in Auftrag gegeben hat, um die Feinsedimente zu untersuchen. Allerdings droht dem Betrieb bereits am Ende dieses Jahres der Betriebsstillstand und ein entsprechend ausführliches Untersuchungsprogramm zur Erforschung der Dicke der Sedimentschicht und wie man diese durchdringen kann, ist in diesem Zeitrahmen nicht durchführbar. Die Tiefenbaggerung stellt daher zum Zeitpunkt der Entscheidung über die kleine Erweiterung keine verhältnismäßige Alternative zur lateralen Ausdehnung dar. Für eine nächste Erweiterung ist die Forderung nach einem Untersuchungsprogramm jedoch unabdingbar und wird bereits in dem Hinweis unter Ziffer III Nr. 2.16 angekündigt.

Bezüglich der Bedenken, dass das Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ durch die geplante Erweiterung beeinträchtigt wird, wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.2. Naturschutzrechtliche Belange und hier insbesondere unter Punkt 5.2.2. „Artenschutz“ verwiesen. So können laut Aussage der Höheren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem LBP verhindert werden. Zusätzlich werden auch Bauzeitenbeschränkungen und weitere Auflagen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer III Nr. 3 festgesetzt, die weitere Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes verhindern.

Beim Thema Flächenverbrauch wird auf das Recht der Planungshoheit der Stadt Breisach verwiesen. Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Zudem wurden die beantragten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen seitens des LNV kritisiert. Hierbei wurde eine komplette Überarbeitung und Neukonzeption angeregt. Diesbezüglich möchten wir erneut auf den Punkt 5.2. Naturschutzrechtliche Belange und insbesondere auf die Punkte 5.2.1. „Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“, 5.2.2. „Artenschutz“ sowie auf 5.2.3 „Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen“ verweisen. Dort wird detailliert ausgeführt, weshalb die Ausgleichsmaßnahmen in der beantragten Form für ausreichend und geeignet befunden werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern und Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die vom LNV eingebrachte Forderung bei der Kompensationsmaßnahme K 1 (Schonwaldartige Pflege eines Waldbestandes) eine angemessene Menge an stehendem und liegendem Totholz im Wald verbleiben zu lassen, wurde unter der Nebenbestimmung Ziffer III Nr. 3.16 berücksichtigt.

Zu den Ausführungen, dass die Kompensationsmaßnahmen K 2 (Herstellung von Lebensräumen für die Haselmaus) und K 3 (Entwicklung von Lebensräumen für die Mauereidechse südlich des Werksgeländes) ohne Erlaubnis durchgeführt wurden, wurde bereits im Erörterungstermin ausführlich eingegangen. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Maßnahme K 2 bereits am 27. bzw. 28.02.2020 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme von der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde zugelassen wurde. Die Maßnahme K 3 wurde zunächst tatsächlich ohne Abstimmung mit den Behörden begonnen und deshalb auch eingestellt. Dies wurde mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet. Nach erfolgter Abstimmung konnte die Maßnahme dann ebenfalls von der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde am 07.04.2020 zugelassen werden. Die entstandenen Eingriffe in das Grünland wurden ebenfalls entsprechend ausgeglichen.

Die Punkte 5 und 6 (unklare Angabe Flächenverbrauch + Transportwege) sind im Nachgang zum stattgefundenen Erörterungstermin, aufgrund von Nachforderungen der Unteren Wasserbehörde und der Untere und Höheren Naturschutzbehörde, entstanden.

An dieser Stelle kann aufgeführt werden, dass der LNV, der NABU und die BI zur Klärung der beiden Fragestellungen bereits erklärende Ausführungen per E-Mail am 12.08.20 und per Schreiben am 31.08.20 erhielten. Ebenfalls erfolgte mehrfach das Angebot hinsichtlich eines gemeinsamen Ortstermins bzw. Besprechungstermins, um die Fragestellungen zu klären. Diese Angebote wurden von den Beteiligten des LNV, des NABU und der BI nicht wahrgenommen. Sie erhielten daher im Rah-

men einer erneuten Frist von 4 Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Unklarheiten konnten offensichtlich nicht ausgeräumt werden und werden daher nun im Rahmen der Planfeststellungsentscheidung eingehend gewürdigt.

Es wird von Seiten des LNV, des NABU und der BI in ihren Stellungnahmen vom 30.09.2020, 01.10.2020 und 30.09.2020 weiterhin ausgeführt, dass die Korrektur der Antragsunterlagen in Bezug auf die insgesamt beantragte Erweiterungsfläche von 3,2 ha eine „Verschleierung und bewusste Zurückhaltung von Informationen“ und somit eine absichtliche Täuschung der Öffentlichkeit darstelle. Ebenfalls wurde kritisiert, dass die Planfeststellungsbehörde dieses Vorgehen dulde.

Hierzu kann ausgeführt werden, dass die Erweiterungsfläche für den Kiesabbau im laufenden Verfahren weiterhin 1,9 Hektar beträgt. Um diese Erweiterung realisieren zu können, müssen aber gemäß dem Leitfaden für Kiesabbau Flachwasserzonen hergestellt werden. Diese Flachwasserzonen und die landseitig anschließende Böschung beanspruchen weitere 1,3 Hektar. Daraus ergibt sich zusammen also eine Erweiterungsfläche von 3,2 Hektar.

Die Flachwasserzone war bereits in allen Plänen und Beschreibungen des Antrags dargestellt und bei der Bewertung der Eingriffe berücksichtigt. Lediglich bei der Auflistung der einzelnen Anträge, die von der Genehmigung umfasst werden sollen, fehlte die Flachwasserzone einschließlich der Flächenangabe. In diesem Punkt wurde der Antrag vom Vorhabenträger – wie im Erörterungstermin am 17.07.2020 gefordert – mit Schreiben vom 08.10.2020 korrigiert. Eine erneute Offenlage der Pläne und Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziffer IV Nr. 3) e) „Verzicht auf erneute Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit“.

Bezüglich der Transportwege, insbesondere des „Transportwegs West“ wird von LNV, NABU und BI vorgebracht, dass es aus ihrer Sicht keinen Grund zur Benutzung des bereits bestehenden Maschinenwegs im Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ gäbe und anstatt dessen der Abbaustreifen für den Abtransport des Materials verwendet werden solle. Als Grund wird u.a. aufgeführt, dass für den Transportweg erneut viel Waldfläche zerstört werden würde und eine Straße in das bestehende Naturschutzgebiet geschlagen würde. Der Transportweg West wird daher kategorisch abgelehnt. Auch hier wird das Vorgehen der Behörden, insbesondere von der BI kritisiert (u.a. „die Behörden genehmigen alles, was die Kiesindustrie fordert“) vorgebracht. Es wurden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens vorgebracht.

Hierzu wird in Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde ausgeführt:

Die geforderte Alternativprüfung bzgl. der Transportwege ist in den ergänzenden Antragsunterlagen vom 08.10.2020 erfolgt (Seeweg, über Ost-Erweiterungsfläche, über West-Erweiterungsfläche) und

es wurde dargelegt, dass diese Alternativen nicht möglich oder mit erheblicheren Beeinträchtigungen in Flora und Fauna verbunden sind.

Eine weitere Alternative wäre der Transport über die bestehenden Forstwege nach Norden / Nordwesten gewesen, jedoch würden dadurch wesentlich längere Strecken durch das Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ verlaufen, welche zu wesentlich erheblicheren Störungen auf Flora und Fauna, dem Biotopverbund sowie der Durchquerung des Generalwildwegeplans führen würde, als der nun vorgesehene Transportweg über den Maschinenweg.

Eine weitere Alternative wäre der Verlauf des Transportweges – wie in der Stellungnahme des LNV aufgeführt – auf dem streifenförmigen Abbaugelände am unmittelbaren, aktuellen Rand des Kiessees nach Westen gewesen. Zu dieser Variante hat der Vorhabenträger am 28.10.2020 Stellung genommen und ergänzende Unterlagen vorgelegt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Verlauf eines Transportweges auf der bestehenden Böschung am unmittelbaren Rand des Baggersees nach Westen technisch nicht realisierbar ist. Die Uferböschung ist dort generell sehr steil und schmal. Die Steilheit der Böschung lässt ein Befahren nicht zu. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Uferböschung dort auf großer Länge aus naturschutzfachlichen Gründen als Steilufer ausgebildet ist. Das über Wasser teils senkrecht abfallende Ufer schließt ein Befahren aus. Auf die Darstellung der Steiluferbereiche im damaligen landschaftspflegerischen Begleitplan für die Erweiterung der Abbauzonen sowie die damalige Dokumentation der Umsetzung vom Juni 2008 wird verwiesen.

Es ist daher im Ergebnis ausgeschlossen, aus dem Erweiterungsbereich entlang des Ufers nach Westen zum Kieswerk fahren zu können.

Auf der Böschungsoberkante ist in dem fraglichen Bereich kein Weg vorhanden. Hier wäre die komplette Neuanlage eines Weges erforderlich mit einer Waldinanspruchnahme von ca. 3.000 m<sup>2</sup>. Diese Bereiche sind aktuell mit Bäumen, dornentragenden Sträuchern und Saumvegetation bewachsen, sodass hier umfassende artenschutzrechtliche Probleme z.B. bzgl. Vögel, Reptilien, Wildkatze zu erwarten sind, im Gegensatz zur Nutzung des aktuell vorgesehenen Maschinenwegs „Transportweg West“.

Eine Nutzung des Abbaustreifens für den Transport ist zudem nicht möglich, da diese mit der geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahme für die Vergrämung und Umsiedlung sowie Wiederherstellung neuer Habitats für die Mauereidechse (V 4) kollidieren würde.

Sowohl im LBP, im UVP-Bericht und im Antrag auf Befreiung von der Naturschutzgebiets-Verordnung wird nicht auf die Auswirkungen des Abtransports über den Maschinenweg nach Westen durch

den Lebensraum der Wildkatze direkt eingegangen. Artenschutzrechtlich wird lediglich die Schaffung des 55 m langen Anschlussstücks in den Gutachten berücksichtigt. Jedoch sind im LBP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, welche auch der Wildkatze zugutekommen: die Nutzung des Weges ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode, der Erhalt der an den Weg angrenzenden Strauch- und Gehölzstrukturen sowie grundsätzlich die Lage am südlichsten Rand des Naturschutzgebiets. Die bisherige geplante Wegeführung sowie die Nutzung der bestehenden Forstwege im Naturschutzgebiet würden eine erheblichere Beeinträchtigung auf das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ sowie auf den Lebensraum der Wildkatze darstellen. Aus diesen Gründen wurden die unter Ziffer III Nr. 3.13, 3.19 – 3.24 genannten Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

In der Gesamtbetrachtung ist die naturschutzrechtliche Befreiung entgegen der Stellungnahmen der BI „Rimsingen Lebenswert“, des LNV und des NABU erforderlich und angemessen. Es besteht keine zumutbare Alternative zu dem nun festgelegten „Transportweg West“. Durch entsprechende Auflagen und Maßgaben konnten die Beeinträchtigungen auf das tangierte Naturschutzgebiet und dessen Bestandteile weitestgehend minimiert werden.

Die von den o. g. Stellen vorgeschlagene Alternative für den Transportweg ist aus den genannten Gründen weniger geeignet und daher nicht zu favorisieren. Anders als in der Stellungnahme des NABU auf S. 5 dargestellt, wird zudem keine Straße in das Naturschutzgebiet geschlagen. Vielmehr wurde der zunächst vorgeschlagene Transportweg so weit wie möglich aus dem Naturschutzgebiet herausverlagert (Ergebnis Ortstermin vom 17.08.2020). Der neu anzulegende Stichweg wird außerhalb des Naturschutzgebiets in einem fragmentarisch ausgeprägten Hainbuchen-Traubeneichen-Wald geringen Alters angelegt und durch Rückbau sowie Nachpflanzungen wiederhergestellt. Zusätzlich wurde von der Firma Hermann Peter KG zugesichert, dass in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden eine Waldrandgestaltung stattfinden wird, die u. E. als Aufwertung für das Naturschutzgebiet gesehen werden kann (vgl. hierzu auch Nebenbestimmung unter Ziffer III Nr. 3.24).

Insgesamt entspricht die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens zur erforderlichen Befreiung daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die vom LNV vorgebrachten Einwendungen sind unter Bezugnahme der oben gemachten Ausführungen daher, soweit ihnen nicht durch Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen worden ist, zurückzuweisen.



## 5.11 Belange des Naturschutzbund Breisach-Westlicher Tuniberg (NABU)

Der Naturschutzbund Breisach-Westlicher Tuniberg hat inhaltlich zusammengefasst zu folgenden Themen Bedenken und Einwände erhoben:

1. Planung widerspricht Grundsätzen der Regionalplanung
2. Feinsediment-Problematik und Tiefenbaggerung
3. Chromvorkommen in den Feinsedimenten
4. Industrieller Flächenverbrauch allgemein in der Region
5. Beeinträchtigung des Naturschutzes
6. Verlust von Waldfläche
7. Klimawandel
8. Kompensationsmaßnahme K 2
9. Unklare Flächenangaben im Antrag
10. Transportwege

Bezüglich der vom NABU und der BI vorgebrachten Punkte 2 (Feinsedimente und Tiefenbaggerung), 4 (Flächenverbrauch), 5 (Beeinträchtigung des Naturschutzes), 8 (Kompensationsmaßnahme K 2), 9 (unklare Flächenangabe im Antrag) und 10 (Transportwege) wird auf die unter Punkt 5.10 „Belange des Landesnaturschutzverbands – hier dem Arbeitskreis „Freiburg-Kaiserstuhl“ (LNV) gemachten Ausführungen verwiesen.

Die zu Punkt 1 vorgebrachten Bedenken, dass die beantragte Erweiterung des Baggersees den Grundsätzen 3.5.1 und 3.5.2 des gültigen Regionalplans widerspreche wird auf die Ausführungen unter Ziffer IV 5) Punkt 5.4 „Raumordnerische Belange“ verwiesen. Demnach widerspricht das Vorhaben nicht den Grundsätzen des gültigen Regionalplans und dem Vorhaben kann aus raumordnerischer und regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden.

Der Forderung des NABU und der BI die Chromanteile in den Feinsedimenten untersuchen zu lassen ist sowohl die Stadt Breisach als Wasserversorgungsträger als auch die Firma Hermann Peter KG nachgekommen. Auf die detaillierten Ausführungen zum Chromvorkommen unter Ziffer IV 5) 5.1 Wasserwirtschaftliche Belange Punkt 5.1.8 b) Schadstoffbelastung Feinsedimente wird verwiesen. Demnach sind keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers bzw. der Trinkwasserversorgung Gündlingen durch die kleine Erweiterung zu befürchten.

Eine entsprechende Tiefenbaggerung soll somit zukünftig geprüft werden (vgl. Hinweis unter Ziffer III Nr. 2.16).

Zu den vorgebrachten Punkten 6 und 7, dass durch die beantragte Erweiterung Waldfläche verloren gehe und hierdurch „die Erholungsfunktion des Menschen“ und „der Erhalt der Landschaft“ gefährdet würde und dies ein „erheblicher Eingriff“ darstelle, der sich auch in Zeiten des Klimawandels massiv

auswirke, wird auf die Ausführungen des UVP-Berichts, der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Punkt IV 4) c) Schutzgut Pflanzen und g) Schutzgut Mensch sowie auf die Ausführungen unter Ziffer IV 5) 5.5 „Forstrechtliche Belange“ verwiesen. Zudem wird klargestellt, dass sich der Verlust von Waldflächen in einer Größe von 12 ha auf die mögliche 2. Planfeststellung zur „großen Erweiterung“ bezieht und daher nicht Teil dieses Verfahrens ist.

Die vom NABU und der BI vorgebrachten Einwendungen sind unter Bezugnahme der oben gemachten Ausführungen daher, soweit ihnen nicht durch Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen worden ist, zurückzuweisen.

### **5.12 Belange der Bürgerinitiative Niederrimsingen „Rimsingen Lebenswert“ e.V. (BI)**

Neben den unter Punkt 5.11 „Belange des Naturschutzbund Breisach-Westlicher Tuniberg“ aufgeführten Belangen hat die Bürgerinitiative Niederrimsingen noch im Hinblick auf die Thematik „Abänderung der Rechtsverordnung der Stadt Breisach Bedenken geäußert:

Demzufolge bringt die BI vor, dass die Rechtsverordnung der Stadt Breisach zur „Einschränkung des Gemeingebrauchs und das Verhalten im Uferbereich des Baggersees“ vom 30.04.2020 auf Antrag der Firma Hermann Peter KG abgeändert wurde. Dies würde man von Seiten der BI nicht tolerieren, da die Rechtsverordnung in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Niederrimsingen und der Stadt Breisach formuliert wurde.

Den Bedenken der BI liegt offensichtlich ein Missverständnis zugrunde. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass die Firma Hermann Peter KG die Abänderung der Rechtsverordnung nicht beantragt hat.

Die zur Rechtsverordnung der Stadt Breisach gehörende Karte musste aufgrund von entgegenstehendem Naturschutzrecht dahingehend abgeändert werden, um die bestehende Flachwasserzone aus dem erlaubten Badebereich zu verlegen. Die Prüfung der Rechtsverordnung der Stadt Breisach durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgte zeitgleich zum Verfahren.

In diesem Zuge wurde ebenfalls festgestellt, dass die Karte zur Rechtsverordnung neben den bestehenden naturschutzrechtlichen Belangen ebenfalls der von der Firma Hermann Peter KG beantragten Erweiterung der Flachwasserzone entgegenstand. Durch die Änderung der Karte mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Breisach vom 20.10.2020 konnte dadurch beide Belange geklärt werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer IV 5) Punkt 5.2.1 „Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“ wird verwiesen.

Die von der BI vorgebrachte Einwendung ist unter Bezugnahme der oben gemachten Ausführungen daher zurückzuweisen.

### **5.13 Zwischenbewertung**

Nach Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzverbänden ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das Vorhaben nicht erkennbar ist.

## **6) Individuelle Betroffenheit**

### **Zu I Nr. 4**

Es ist ferner zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in Rechte Dritter eingreift. Wenn zu erwarten ist, dass ein Vorhaben auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser Einwendungen erhebt, so darf der Plan für ein Vorhaben nur dann festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

Im Rahmen der Offenlage der Antragsunterlagen wurden – neben der bereits oben beschriebenen Einwendung der Bürgerinitiative Niederrimsingen – von privater Seite zwei Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 LVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Eine Einwendung der Fraktionen SPD, ULB/TSP, B90-Grüne und AfD der Stadt Breisach wurde am 10.07.2020 erhoben und ist daher nicht fristgerecht (Einwendungsfrist 29.05.2020) eingereicht worden. Alle anderen Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist formgerecht erhoben worden.

Einwendungen wurden von zwei Einwendern (im Nachfolgenden Einwender 1 und Einwender 2) erhoben. Diese tragen vor, dass insbesondere der Wegfall des Waldes von insgesamt 12 ha in der Bevölkerung zu großer Sorge führe. Es wurde in diesem Hinblick auch auf den Klimawandel verwiesen. Einwender 2 trägt zudem vor, dass dieser Wegfall des Waldes zu einer erheblichen Minderung des Verkaufswertes seines Grundstückes führen würde. Bereits im Erörterungstermin am 17.07.2020 wurde geklärt, dass der Wegfall von 12 ha Wald das mögliche 2. Planfeststellungsverfahren zur „großen Erweiterung“ betrifft und daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Beeinträchtigung der Bevölkerung Niederrimsingen insgesamt, auch in Bezug auf den Klimawandel, stellt zudem keinen eigenen Belang dar.

Ebenfalls trägt Einwender 2 vor, dass es durch die beantragte Erweiterung zu erhöhten Lärm-, Schmutz- und Verkehrsaufkommen komme und zu „Lichtsmog“ von Werksstrahlern. Hier wird auf die Ausführungen im UVP-Bericht auf S. 14 und S. 109 verwiesen, auf welchen die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft und beschrieben wurden. So heißt es dort „Der Kiesabbau in der

geplanten Erweiterungsfläche wird zu vergleichbaren Geräusch- und Lichtemissionen wie die gegenwärtige Kiesgewinnung führen. Der Status Quo verändert sich nicht. Es entstehen weder neue Sichtwirkungen noch werden wichtige Sichtbeziehungen durch das Vorhaben unterbrochen.“

In Bezug auf die von Einwender 1 vorgebrachte „massive Industrierweiterung“ der letzten Jahre in der Umgebung von Niederrimsingen (Fa. Birkenmeier, Asphaltmischwerke, Betonwerk- und Steinbrucherweiterungen) wird auf das Recht der Planungshoheit der Stadt Breisach verwiesen. Die eigene Rechtsbetroffenheit ist hier nicht aufgezeigt.

Somit sind die vorgebrachten Einwendungen zurückzuweisen.

Die Stadt Breisach als Grundstückseigentümerin der Grundstücke, Flst-Nr. 2744 Gemarkung Niederrimsingen und Flst-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen hat dem Vorhaben schriftlich zugestimmt.

Es ist festzuhalten, dass dem Vorhaben daher keine Rechte Dritter entgegenstehen.

## **7) Gesamtabwägung**

Voraussetzung für die Planfeststellung ist, dass die beantragte Maßnahme erforderlich, d. h. gemessen an den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Weiter hat der Plan auf einer gerechten Abwägung aller positiv und negativ berührten öffentlichen und privaten Belange zu beruhen.

Unter Abwägung der öffentlichen Belange mit dem privaten Interesse des Antragstellers an einer betriebsbedingten Erweiterung ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum Ergebnis gekommen, dass eine Erweiterung im beantragten Umfang geboten ist.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten und nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen werden die erforderlichen und geeigneten Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung festgelegt (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-LVwVfG).

Der Plan konnte nach Abwägung aller Belange unter den in Ziffer III genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen festgestellt werden. Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor.

## **8) Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde mit Schreiben vom 13.11.2020 durch die Hermann Peter KG beantragt. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung –

VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher das überwiegende Interesse der Hermann Peter KG an der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung gegen das Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid abzuwägen. Die Hermann Peter KG führt aus, dass die im Antrag erwähnten Restmengen an Kies in der Zwischenzeit nahezu aufgebraucht sind und es daher dringend einer Erweiterung der Abbauflächen bedarf. Andernfalls drohe dem Betrieb der Stillstand.

Nachbaggerungen in anderen Stellen im Böschungsbereich oder innerhalb der Seesohle seien aufgrund der bereits erreichten Abbaulinien oder der im Böschungs- und Sohlbereich auflagernden Feinsedimente nicht möglich.

Eine Betriebsunterbrechung sei dem Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die Einstellung der Produktion würde in sehr kurzer Zeit zum Verlust von Kundenbeziehungen führen, wodurch der Fortbestand des Standortes insgesamt gefährdet würde. Es würde zwangsweise zum Wegfall von Arbeitsplätzen im Werk selbst und in den umliegenden Werken, die auf die regionale Lieferung von hochwertigen Rohstoffen angewiesen sind führen. Dies würde im weitesten Sinne bis zu 410 Mitarbeitende tangieren.

Die Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahme ergibt sich auch aus den aus naturschutz- und artenschutzrechtlich festgesetzten Bauzeitenbeschränkungen und Vorgaben. Hier ist insbesondere die Frist zur Durchführung des Holzeinschlages bis spätestens 28.02.2021 aufzuführen. Ohne den Holzeinschlag kann die beantragte Abbaufläche nicht freigeräumt/hergestellt werden und es kann kein Abbau von Kies erfolgen.

Aufgeführt werden kann an dieser Stelle - neben dem privaten/wirtschaftlichen Interesse der Hermann Peter KG - auch das grundsätzliche öffentliche Interesse der Gesellschaft an der Lieferung des Rohstoffs Kies auf dem Markt.

Zudem wurde die Einhaltung von arten- und naturschutzfachlichen Belangen, welche einer sofortigen Vollziehung der Entscheidung entgegenstehen könnten, durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Entscheidung sichergestellt.

Das Interesse der Hermann Peter KG an der sofortigen Vollziehung der durch diese Entscheidung zugelassenen Maßnahmen überwiegt daher dem öffentlichen bzw. privatem Interesse an der aufschiebenden Wirkung die Baggersee-Erweiterung nicht durchzuführen, bis über einen gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsbehelf entschieden ist.

Daher wird nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung angeordnet.

## **9) Gebührenentscheidung**

Rechtsgrundlage für den Gebührenbescheid sind §§ 1; 4 Abs. 3; 5; 6; 7 und 12 Abs. 2 und 4 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in der aktuellen Fassung und den Ziffern 55.20.02.12 (Wasserrecht) und 55.40.02.01.02 + 55.40.02. 01. 03 (Naturschutz) + 55.51.06 01 (Landwirtschaft) der Anlage zu der Verordnung. Danach bemisst sich die Gebühr für „Wasserrechtliche Zulassungen von Vorhaben zur Gewinnung von Kies und sonstigen grundeigenen Bodenschätzen“ mit 65 €/Stunde zzgl. 0,005 € pro m<sup>3</sup> des Abbauvolumens, für „Naturschutzrechtliche Zulassung von Eingriffen in die Natur und Landschaft im Rahmen einer Gestattung nach §§ 14, 15, 17, 18 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSch)“ und für „Naturschutzrechtliche Erlaubnisse und Befreiungen nach §§ 26, 27, 28 sowie § 67 BNatSchG i.V.m der jeweiligen Schutzgebietsverordnung und Ausnahmen nach § 30 Abs.3 und § 34 BNatSchG“ ebenfalls mit 65 €/Stunde. Und für „Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)“ in einem Gebührenrahmen von 50 € - 500 €.

Die Gebührenverordnung ist auf der Internetseite des Landkreises einzusehen:

<http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald,Lde/Start/Service+ +Verwaltung/Gebuehren.html>

Die Naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebiets-Verordnung beruht im vorliegenden Fall ebenfalls auf den §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Nr. 19.7 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) zur Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 03.03.2017.

Die Gebührenentscheidung für die Waldumwandlungs-Genehmigung beruht auf § 10 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 LGebG i.V.m Nr. 17.1.2 der Gebührenverordnung (GebVO) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) vom 11.12.2018 zum Landesgebührengesetz LGebG sowie dem Schreiben des MLR vom 02.04.2015 (Az.: 52-8604.11).

Bei der Höhe der Gebühr wurde der entstandene Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Außerdem wurde die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der getroffenen Entscheidung für den Gebührenschuldner berücksichtigt. Der Gebührenberechnung wurden die im Antrag angegebenen Abbauvolumina in Höhe von 1,12 Mio m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

Für die mit vorliegender Planfeststellung zugelassene Erweiterung des Baggersees ergibt sich folgende Gebühr:

Wasserrechtliche Planfeststellung	19.640,00 €
Naturschutzrechtliche Zulassung von Eingriffen	5.460,00 €
Naturschutzrechtliche Befreiung NSG-VO	700,00 €
Landwirtschaftliche Aufforstungsgenehmigung	160,00 €
Forstrechtliche Waldumwandlungsgenehmigung	3.267,00 €
Gebühr „EÖT“ (Technik + Protokollantin)	4.631,77 €
Gebühr „Protokollantin“ (Fertigung des Protokolls)	4.245,60 €
<b>Gesamt</b>	<b>38.104,00 €</b>

Die Gebühr in Höhe von 38.104,00 Euro wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist spätestens innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungszeichens „**5.5303.200022.2**“ auf eines der genannten Konten der Kreiskasse Breisgau-Hochschwarzwald zu überweisen.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht in 79104 Freiburg, Habsburgerstraße 103, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klein

Anlagen

öffentlich-rechtlicher Vertrag Naturschutz (wird gestempelt nachgereicht)

Anhang: Antrags- und Entscheidungsunterlagen

**Ordner 1: Wasserrechtantrag**

Anlage-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
	<b>Antragsschreiben vom 11.02.2020</b>	
1	Erläuterungsbericht	
1.1	Ergänzender Erläuterungsbericht (grüner Schnellhefter) vom 08.10.2020 „Nachtrag zum Antrag vom Februar 2020“	
2	Lagepläne	
2.1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
2.2	Lageplan (Stand 27.11.2020)	1 : 1.500
2.3	Lageplan mit Luftbild (Stand 27.11.2020)	1 : 1.500
3	Schnitte	
3.1	Seeprofile 7 und 8	1 : 500
3.2	Seeprofile 9 und 10	1 : 500
3.3	Seeprofile 11 und 12	1 : 500
3.4	Seeprofile 13 und 14	1 : 500
	Schnitte senkrecht zur geplanten Konzessionsgrenze	
3.5	Seeprofile 9a und 13a	1 : 500
3.6	Seeprofile 14a und 14b	1 : 500
3.7	Seeprofile 29a	1 : 500

**Ordner 2: Umweltplanung** (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie, Antrag auf Waldumwandlung, Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach LWaldG)

Anlage-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
	<b>UVP-Bericht</b>	
	Ergänzung zum UVP-Bericht vom 08.10.2020	
1	Fachgutachten Hydrogeologie	



2	Plan 6.6-1 Bodenbewertung	1 : 5.000
	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Stand 08.10.2020</b>	
1	Plan 6-1 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Stand 08.10.2020)	1 : 1.500
	<b>Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie</b>	
	Ergänzung zur Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie vom 08.10.2020	
	<b>Antrag auf Waldumwandlung (Stand 07.09.2020)</b>	
	Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 30a Abs. 5 LWaldG (Stand 08.10.2020)	
	<b>Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung (Stand 07.09.2020)</b>	

### Ordner 3: Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassung:

Plan-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
	Bericht Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassung	
4-1	Biototypen	1 : 2.500
4-2	Blaustern	1 : 2.500
5-1	Baumhöhlen – Blattschnitt 1/2	1 : 1.500
5-1	Baumhöhlen – Blattschnitt 2/2	1 : 1.500
5-2	Fledermäuse – Kastenkontrolle 2016 und 2018	1 : 2.500
5-3	Fledermausnachweise während der Transektbegehungen 2015	1 : 2.500
5-4	Rufaufzeichnungen der Batcorderstandorte 2015	1 : 2.500
5-5	Rufaufzeichnungen der Batcorderstandorte 2016	1 : 2.500
5-6	Netzfangstandorte und Quartiernachweise von Fledermäusen 2015	1 : 2.500
5-7	Netzfangstandorte und Quartiernachweise von Fledermäusen 2016	1 : 2.500
6-1	Wildkatze	1 : 2.500
7-1	Haselmaus	1 : 2.500
8-1	Vögel	1 : 2.500
9-1	Reptilien	1 : 2.500

10-1	Amphibien	1 : 2.500
11-1	Fische	1 : 2.500
12-1	Tagfalter	1 : 2.500
13-1	Heuschrecken	1 : 2.500
14-1	Hirschkäfer	1 : 2.500
15-1	Libellen	1 : 2.500

2.

Nachricht von Ziffer 1 erhalten per Post:

1. FB 440 Grundwasserschutz  
Frau Steinhage  
(inkl. Plansatz)

im Hause

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 15.06.2020 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 23.11.2020.

2. FB 440 Bodenschutz/Altlasten  
Nachfolge Herr Tibi

im Hause

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 15.06.2020.

3. FB 440 Oberflächengewässer/Hochwasserschutz  
Herr Wimmer

im Hause

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 15.06.2020.

4. FB 420 Untere Naturschutzbehörde  
Frau Scherer/Frau Hendel  
(inkl. Plansatz)

im Hause

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 07.05.2020 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 26.10.2020.

5. Stadt Breisach a.R.  
Münsterplatz 1  
(inkl. Plansatz)

79206 Breisach

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 15.04.2020 und 29.05.2020.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klein

3.

Nachricht von Ziffer 1 erhalten per E-Mail:

6. FB 320 Gesundheitsschutz

Herr Schafhauser

im Hause

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 09.03.2020

7. FB 450 Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht

Frau Mann

im Hause

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 21.04.2020.

8. FB 510 Forst

Frau Pflüger

im Hause

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 24.04.2020.

9. FB 580 Landwirtschaft

Frau Walber

im Hause

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahmen vom 25.03.2020 und 14.07.2020.

10. Regionalverband Südlicher Oberrhein

Herr Bittner

[bittner@rvso.de](mailto:bittner@rvso.de)

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 27.04.2020.

11. Regierungspräsidium Freiburg

Dienststelle Offenburg/ Ref. 33, Staatl. Fischereiaufsicht

Herr Künemund

[felix.kuenemund@rpf.bwl.de](mailto:felix.kuenemund@rpf.bwl.de)

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 20.07.2020.

12. Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 21 – Raumordnung  
Frau Becker

[heike.becker@rpf.bwl.de](mailto:heike.becker@rpf.bwl.de)

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 27.04.2020.

13. Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 9/ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg  
Herr Kostyra

[matthias.kostyra@rpf.bwl.de](mailto:matthias.kostyra@rpf.bwl.de)

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 20.04.2020.

14. Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 26 –Denkmalpflege  
Herr El-Kassem

[Marcel.ElKassem@rps.bwl.de](mailto:Marcel.ElKassem@rps.bwl.de)

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 23.04.2020.

15. Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 52 – Höhere Wasserbehörde  
Frau Steiner

[magdalena.steiner@rpf.bwl.de](mailto:magdalena.steiner@rpf.bwl.de)

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 30.04.2020.

16. Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 53.3 – Integriertes Rheinprogramm  
Herr Kober

[sebastian.kober@rpf.bwl.de](mailto:sebastian.kober@rpf.bwl.de)

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 07.05.2020.

17. Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 55 – Höhere Naturschutzbehörde  
und  
Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 56 – Naturschutz u. Landschaftspflege  
Herr Glunk  
Herr Rösch

[clemens.glunk@rpf.bwl.de](mailto:clemens.glunk@rpf.bwl.de)

[gabriel.roesch@rpf.bwl.de](mailto:gabriel.roesch@rpf.bwl.de)

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 23.03.2020 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 06.11.2020.

18. Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 83 – Körperschaftsforstdirektion  
Frau Späth-Bleile

[beate.spaeth-bleile@rpf.bwl.de](mailto:beate.spaeth-bleile@rpf.bwl.de)

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 20.04.2020 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 20.10.2020.

19. Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 51 Koordination  
Frau Tröscher

[ute.troescher@rpf.bwl.de](mailto:ute.troescher@rpf.bwl.de)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

20. Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV)  
Bezirksgeschäftsstelle Freiburg  
Frau Heller-Barletta

[info@blhv.de](mailto:info@blhv.de)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

21. Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg (LNV) e.V.  
Olgastraße 19

70182 Stuttgart

22. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.  
Marienstraße 28

70178 Stuttgart

23. Naturschutzbund Deutschland  
LV Baden-Württemberg (NABU) e.V.  
Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart
24. Arbeitsgemeinschaft Naturfreunde  
Baden-Württemberg e. V.  
Neue Straße 150 70186 Stuttgart
25. Landesfischereiverband  
Baden-Württemberg e. V.  
Goethestraße 9 70174 Stuttgart
26. Landesjagdverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Felix-Dahn-Straße 41 70597 Stuttgart
27. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Königstraße 74 70597 Stuttgart
28. Schwarzwaldverein e.V.  
Hauptgeschäftsstelle  
Schloßbergring 15 79098 Freiburg
29. Schwäbischer Albverein e.V.  
Postfach 10 46 52 70041 Stuttgart
30. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz  
Baden-Württemberg e.V.  
Mainaustraße 209 h 78464 Konstanz
31. Deutscher Alpenverein (DAV),  
LV Baden-Württemberg e.V.  
Rotebühlstraße 59 A 70178 Stuttgart

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klein